

Zur Methode der Identifizierung alter Ortsnamen

von Fritz Langenbeck, Bühl

1. In älteren Urkunden- und topographischen Wörterbüchern ist die Methode der Ortsnamenidentifizierung oft noch nicht voll ausgebildet¹. Man glaubt Ortsnamen, für die man in heutigen Namen keine genaue Entsprechung findet, wenigstens in ähnlich klingenden Namen wiederzufinden; die Unsicherheit zeigt sich gelegentlich darin, daß man mehrere Möglichkeiten offen läßt; so schlägt z. B. *Wartmann*² für ein 837 genanntes Reinberc drei Möglichkeiten vor: Reimensberg (Kirch-Gem. Affaltrangen, Thurgau), Remensberg (K.G. Wuppenau, Th.), Ransberg (K.G. Oberglatt, St. Gall.) oder für das von seinem Vater Adalram dem Tradenten vererbte novale Adalrammiswilare sogar vier:³ Altschwil (K.G. Krinau, St. G.), Anshwil (K.G. St. Josefen, St. G.), Amriswil (Thurg.), das aber schon als Amalgeriswilare erscheint, Alterswil (K.G. Oberglatt, St. G.), das aber schon als Altricheswilare erwähnt wird. Schon die beiden letzten Beispiele müssen Bedenken erregen, weil moderne Namen aufgezählt werden, auf die andere ältere Namen viel besser passen.

2. In den Weißenburger Überlieferungen⁴ werden genannt: a) 774 Ualahom (nr. 71), b) 784 Belohom (nr. 60). *Harster*⁵ und *Schricker*⁶ setzen beide Namen für Wahlenheim (U.-Els.) ein, obwohl nur die Ualahom-Form dazu paßt, während *Socin*⁷ und *Förstemann*⁸ Belohom richtig auf Behlenheim (U.-Els.) beziehen, zumal es mit seinem Nachbarort Wiwersheim zusammen genannt ist. Auch *v. Jan*⁹ setzt für Ualahom Wahlenheim, denn es ist mit seinem Nachbarort Rottelsheim zusammen genannt, aber auch Behlenheim; *Socin* (S. 151) dagegen hält Ualahom für das Dorf Walk in der Nähe von Dauendorf, da letzteres auch mit Ualahom zusammen erwähnt wird. An sich könnte eine Verwechslung schon möglich sein. Eine solche *Walke* ist z. B. im St. Galler Urkundenbuch genannt¹⁰ 1308: „*in fulla vulgariter dicta der Walchun* superiore quam construxit quondam Uolricus dictus Ann que sita est juxta rivum dictum Staina prope viam“. Hier ist die Bedeutung *Walcha* = Walkmühle eindeutig. Doch ist Walk sicher ein jüngerer, nach einer Walkmühle genannter Ort; aber die Verwirrung ist geschehen; im „Reichsland Elsaß-Lothringen“,

3. Teil Ortsbeschreibung¹¹, erscheint nun das gleiche Uualahom bei Wahlenheim und bei Walk, und wohl aus dieser Quelle schöpfend, zählt nunmehr z. B. Helbok¹² beide Orte in seiner Liste der Walchenorte auf. Förstemann¹³ schwankte: Walahon (953 aus dem Codex Lauresham.) setzte er zu Wahlenheim; meinte aber, Walk (Kr. Hagenau) solle derselbe Name sein, *vielleicht* derselbe Ort und bezeichnet durch Uualahom 774 (Trad. Wiz.)

3. Wie das Beispiel Wahlenheim-Walk zeigt, ist Gefahr, daß solche *falschen Identifizierungen* aus Urkunden- und Wörterbüchern als scheinbar gesicherte Ergebnisse von der Forschung übernommen, schließlich zu einem festen Bestande der Ortsnamenforschung werden, ja sogar in Nachbarwissenschaften eindringen, aber in Wirklichkeit falsch sind.

4. Es geht wohl auch nicht an, nicht zu identifizierende Orte in jedem Falle, wie das öfters geschieht, als Wüstungen anzusprechen, wenn keine besonderen Gründe dafür vorliegen. Um zu einem klaren Bilde zu kommen, müssen wir uns vergegenwärtigen, welche Veränderungen die Ortsnamen im Laufe ihrer Entwicklung erfahren haben können.

5. a) Klar ist die Lage, wenn die Ortsnamen schon früh ihre abschließende Form erhalten haben oder nur in *lautgesetzlicher Regelmäßigkeit* weitergebildet worden sind: Gisoluinga (786 Trad. Wiz. Nr. 206), das zu Gisselfingen, Fridolfeshaim (770)¹⁴, das zu Friedolsheim, Uuesthove (739, Trad. Wiz. Nr. 17), das zu Westhofen, Carlobahc (774, Trad. Wiz. 63), das zu Karlbach geworden ist, sind völlig durchsichtige Namen; daß Maghingas in pago Prisagaudigensi (786, Wartm. I Nr. 110) zu Mengen im Breisgau geworden ist, geschah völlig nach der Regel: 1) Umlaut *a* zu *e* vor folgendem *i*; 2) Ausfall von intervokalischem *g* wie bei Reginhart zu Reinhart. Auch die Wandlung des römischen Tabernae zu deutschem Zabern (hochdeutsche Lautverschiebung *t* zu *z*) und von da zu französisch Saverne ist völlig durchsichtig.

6. Und doch muß schon hier ein Warnungszeichen gesetzt werden. Altenach im Sundgau scheint ein altgermanischer Name mit -ach (ahd. -aha = Bach) zu sein, der Ort „bei der alten Ache“; in Wirklichkeit geht aber der Name auf ein keltoromanisches *Attiniacum zurück, was aus der französischen (Atteney) und der Patois-Form (Atgnie) erschlossen werden kann¹⁵. „alt-“ ist hier nur eine volksetymologische Dissimilierung von Att-. Ein Ortsname Gerichtstetten könnte Volkskundler und Rechtshistoriker fesseln; es ist aber nichts damit; der Ortsname kommt vom Personennamen Gering (zu Gero) und heißt 1221 Geringestetten¹⁶.

7. b) Gelegentlich dringt auch die *mundartliche Form* in die amtliche Schreibung ein: Geisbodesheim (867) heißt heute noch amtlich Geispolsheim

(U.-Els.), während seine mundartliche Benennung Geischpitze lautet. Geispolsheim (so noch 1284) (O.-Els.) heißt dagegen nun auch amtlich Geispitzen (so schon im 16. Jahrh.); Oberehnheim (U.-Els.) heißt mundartlich Oberne, und daraus ist französisch Obernai entstanden. Man wird also auch auf mundartliche Formen achten müssen¹⁷.

8. c) *Volksetymologische Weiterbildung* tritt namentlich dann ein, wenn der ganze Name oder ein Bestandteil desselben durch Abschleifung oder Aussterben des Wortes nicht mehr verstanden oder sinnlos wird; dann tritt dafür ein ähnlich klingendes Wort, dessen Bedeutung man noch versteht, auch wenn dadurch der ganze Name selbst nicht viel sinnvoller wird. Das schweizerische *Landschlacht* am Südufer des Bodensees (817 Langhasalahi, Wartm. I, Nr. 226) wird wohl so zu erklären sein; ein Garbenteich in Hessen ist aus einem nicht mehr verstandenen Geriwart-eich umgeformt worden¹⁸; Windschlag in Baden hat nichts mit einem Windbruch zu tun, sondern ist ein nicht mehr verstandenes Windisle 1104: Pers. N. Windo + ahd. hlêo = Grabhügel¹⁹.

9. d) Oft wird ein Ortsname durch *Abschleifung* so entstellt, daß sein ursprünglicher Sinn nicht mehr erkannt werden kann. *Stinzel a. d. Saar* ist eine Steinsalida (1036 Steinsilidi Reichsl. E. L.), d. h. ein kleines Haus aus Stein²⁰; *Rötteln* bei Lörrach hieß ursprünglich „(zum) roten Lehm“ (751 Raudinleim, 800 Rotinleim, Wartm. I, Nr. 14, 161), Weitenung einst Widendunc (884: wîde = Weide; donk = niedrige Erhebung im Sumpfgelände)²¹, Zeiskam in der Pfalz einst Zezzingheim (8. Jahrh.)²².

10. e) Zuweilen aber vollziehen sich auch ganz *willkürlich Änderungen* in Ortsnamen, deren Ursachen wir oft schwer oder nicht ergründen können, die aber oft in der Aussprache der örtlichen Mundart liegen; damit muß immer gerechnet werden. In fünf verschiedenen Ortsnamen z. B. hat der Genitiv des Personennamens *Pruning* ganz verschiedene Umwandlung erfahren: Pruningersdorf (773 Trad. Wiz. Nr. 128, gesichert durch das mitgenannte benachbarte Görsdorf) ist *Preuschdorf* geworden, das in der gleichen Urkunde genannte bruningouuilare (786 bruningesuuilare (Trad. Wiz. 62, gesichert durch das benachbarte Geisweiler) ist *Prinzheim* geworden; ein nassauisches Bruningesheim (831) heißt heute *Preungesheim*²³, ein württembergisches Bruningesheim 1143 ist zum heutigen *Bräunisheim* (OA. Geislingen)²⁴, ein bayerisches Prvningesdorf 937/57²⁵ zu *Preinersdorf* geworden.

11. f) Es kommt auch völliger *Ortsnamenwechsel* vor, doch ist sein Nachweis oft schwer, und nur in günstigen Fällen läßt er sich sicher beweisen; nicht jeder nicht identifizierbare Ortsname muß der einer Wüstung sein; sein Verschwinden kann auch durch Namenswechsel zu erklären sein. Aber leider finden wir nur selten so bequeme Angaben wie: „civitas Argentorantensium, id est Strateburgo“²⁶ oder „in civitate, que olim Argentaria voca-

batur, *nunc* autem Strazburg vulgo dicitur“²⁷. Auch bei kleineren Orten finden wir gelegentlich solche Angaben: 750/79 in villa Fargaha (Gr. Vargula bei Langensalza), que *prius* Hoheim vocabatur²⁸; 735/37 Waranangus qui dicitur Vilare Eburhardo (Geberschweier)²⁹ oder 933 in superior Mulnheim, quod *moderno tempore* Selgenstadt vocabatur (Seligenstadt am Main)³⁰ oder 860/69: „loco nomine Holza quod alio nomine dicitur Waldprandeshouen“³¹. (Walpertshofen, bayr. BA. Dachau). Diese Beispiele beweisen nur, daß wir mit solchen Namenänderungen zu rechnen haben. Wir können es auch mit einer Erscheinung zu tun haben, die Niemeyer³² Ortsnamen-Wüstung genannt hat; hier ist nicht die Siedlung zugrunde gegangen, sondern nur der Ortsname, sei es, daß er einem anderen Namen hat weichen müssen, sei es, daß die Siedlung mit einer anderen zusammengewachsen ist.

12. g) Viel häufiger ist die halbe Namensänderung, vor allem der *Grundwortwechsel*; oft liegt dabei eine Assimilierung an Nachbarorte zugrunde, oder ein Ortsnamenausgleich war die Ursache; oft kennen wir diese auch nicht. Jedenfalls darf eine sonst gut begründete Identifizierung nicht daran scheitern, daß das Grundwort nicht mehr stimmt (vgl. unten zu X). In den Weißenburger Traditionen häufen sich die Beispiele, z. B. Ratulfouilla (774, Nr. 71), Radolfouuilare (776, Nr. 73), Radolfeshamo marca (780, Nr. 90), Ratolfesdorph (797, Nr. 85). Auf Assimilierung an die Nachbarschaft beruhen Gobingen zum heutigen Gewen-heim³³; Bleicha zum heutigen Bleichheim³⁴.

13. h) *Wechsel des Bestimmungswortes* ist besonders häufig, wenn dieses ein Personennamen ist; Ursache ist dann meist der Wechsel des Besitzers; in der Regel muß freilich der Ortsname noch jung und nicht erstarrt sein. So schenkt 854 Waldram an St. Gallen seinen Besitz in Walddrammeswilare, quod *prius* vocabatur Uodalprehteswilare (Wartm. II, Nr. 438) (s. unten Ziffer 48, 51); in einer Fuldaer Urkunde von 804 heißt es: uilla quae *antiquo* vocabulo appellatur Puotritesstreuua (nach dem Flusse Streu) *nunc* uero dicitur Uuolfotesstreuua³⁵.

14. h) Besonders häufig sind Assimilierungserscheinungen im 2. Teil des Personennamens; dabei haben vor allem -olf, -olfes und -olt, -oltes, abgeschliffen zu -ols, -els eine besonders starke Aufsaugkraft bewiesen. Förstemann bringt z. B. über 40 Beispiele von Ortsnamen, wo der 2. Bestandteil der in ihnen enthaltenen Personennamen aus anderen Formen zu -els oder -ers assimiliert worden ist, ich selbst habe an anderer Stelle eine ganze Reihe solcher Umwandlungen zusammengestellt³⁶, von denen hier einige Beispiele folgen mögen; z. B. aus dem Elsaß: Richtilingheim ist zu Richtolsheim, Scephelingesheim zu Schäffolsheim, Cuttelnesheim zu Küttolsheim, Geisbodesheim zu Geispolsheim, Saxinesheim zu Sässolsheim ge-

worden. Gerlaichsdorf in der Nachbarschaft von Pruningesdorf und Mutzingsdorf ist zu Gerlingsdorf assimiliert worden³⁷; heute heißen die drei Dörfer in abgeschliffener Form Görsdorf, Preuschkorf, Mitschkorf.

15. i) Schließlich muß auch mit Irrtümern und Schreibfehlern der Urkundenschreiber und Kopisten gerechnet werden, so daß manchmal nur eine glückliche *Konjektur* eine richtige Deutung ermöglicht. Es erübrigt sich zu betonen, daß gerade hier äußerste Vorsicht am Platze ist.

16. Mit allen diesen Möglichkeiten muß bei der Identifizierung gerechnet werden. Aber gerade das Wissen um die Möglichkeit solcher Regellosigkeiten und Willkürlichkeiten in der Ortsnamenenentwicklung verpflichtet zu erhöhter Wachsamkeit und Verantwortung. Namentlich Forscher, die von einer eingründigen Sicht aus (etwa Kelto-, Liguro- oder Wendomanie) an die Ortsnamen herangehen, erliegen leicht der Versuchung, über das zulässige Maß hinaus durch Annahme solcher willkürlichen Änderungen, die ja freilich im Bereich der Möglichkeit liegen, Ortsnamen für ihre speziellen Zwecke zurechtzubiegen. Hier ist strengste Kontrolle und Kritik am Platze³⁸.

17. Die wichtigste Aufgabe für die Identifizierung ist die möglichst genaue *Lokalisierung* der Ortsnamen. Dazu dienen zunächst die in den Urkunden enthaltenen Gau- und Grafschaftsangaben, die oft durch Nennung der Grafen oder anderer lokaler Beamten noch genauer gefaßt werden können. Zuweilen finden sich auch nähere Angaben über die Lage an einem Fluß oder Berg, in einem Wald oder Tal. Gelegentlich können auch wirtschaftliche Angaben wie die Aufzählung von Rebstücken oder Obstgärten in der Pertinenzformel weiterhelfen. Nicht unwichtig ist die Angabe des Kirchenheiligen, denn das Patrocinium erlaubt z. B. sehr oft, gleichnamige Orte voneinander zu unterscheiden; es kann den Ausschlag geben, wenn sprachlich für die Deutung eines älteren Namens mehrere heutige Ortsnamen in Frage kommen. Am wichtigsten aber sind die in der gleichen Urkunde genannten Ortschaften, soweit Nachbarlage angenommen werden kann und soweit deren Identifizierung eindeutig ist. Besonders wertvoll ist es, wenn diese Orte in der Urkunde in einer bestimmten geographischen Reihenfolge angeordnet sind oder wenn der gesuchte Ort mit einem anderen bekannten die gleiche Gemarkung teilt. Am günstigsten ist es natürlich, wenn in der Nähe der identifizierten Nachbarorte sich ein Ort befindet, dessen heutige Form sicher mit dem gesuchten Ortsnamen in Verbindung gebracht werden kann. Dazu sollen ein paar Beispiele folgen: 712: in uilla teurino *super fluvio hisca* ubi basilica est in honore s. iorgii (St. Georg), (Trad. Wiz. Nr. 234); trotz des Flußnamens (Isch) und des Patrociniums ist hier eine Identifizierung noch nicht gelungen. 718: uillari meo quam ego de nouo edificavi *super fluvio aquila* ubi theotpacis ingreditur in aquila (Trad. Wiz. Nr. 227); der neugegründete Weiler ist offenbar das heutige

Tieffenbach an der Eichel (aquila); der dort einmündende Bach heißt heute anders, muß aber wohl einmal Tiefbach (wohl eine volksetymologische Umdeutung von Theotpah) geheißen haben. 774: in *pago alisacinse* in loco nuncupato furdesfe(1)d quod est in *marca franchenheim*. (Trad. Wiz. Nr. 184); Furdesfeld (heute Forstfeld) lag also im Elsaß in der Gemarkung Frankenheim, dieses ist abgegangen, aber durch Forstfeld eindeutig lokalisiert. 784: *aedificavi domum dei in honore sancti Petri extra villam nuncupantem Munninpah* (Freis. Trad. I, 130 Nr. 118). Patrocinium und Lage der Kirche erleichtern die Identifizierung; der Ort heißt heute Singenbach. 802: *id est Liubilunacha quod situm est inter Bregantia castrum et inter fluvium qui vocatur Ascaha*. (Wartm. I, 154, Nr. 164); Bregenz und die Eschach sichern die Deutung auf Leiblach. 807: in loco qui dicitur Zetilshusir (= Edelshausen). *Ibi prope est locus quod nominamus az Reode* (Freis. Trad. I, 227, Nr. 252), durch seine Lage bei Edelshausen ist dieser Ort Ried gut von anderen Orten dieses Namens unterschieden. 867: in *provincia Grapfelde in finibus Uuolfriheshusono* in uilla nuncupata Hohireod quicquid mater mea Uualtrat . . . mihi tradidit . . . acta est haec traditio in uilla Hohireod quae a quisbusdam Uualtrathus dicitur. (Cod. Dipl. Fuld. S. 268, Nr. 597). Dieser Ort im Grabfeldgau ist trotz der sich gerade anbahnenden Namensänderung durch seine Lage auf der Gemarkung Wülfershausen gut bestimmt; es ist also wohl das benachbarte Waltershausen. 888: in *pago Mortinouua in comitatu Eberhardis comitis* in locis Ouuanheim (= Auenheim) et Baldanheim nominatis (Straßburger Urk. Bu. I, 28). In der Ortenau gibt es bei Kehl ein Auenheim; dort wird also das abgegangene Baldenheim zu suchen sein. 929: in *pago Heilizense in comitatu Nortgouue* in villa Genebredde. (Mittelrhein. Urk. Bu. I, 285, Nr. 171); der Herausgeber Beyer wußte keine Deutung; Gau- und Grafchaftsangabe weisen nach dem Unterelsaß, dort liegt ein Dorf *Gimbrett*, das nicht übel zu dem alten Namen paßt. 1381: zu Burgheim *in dem Banne zu Lare* (Krieger I, 354); das erlaubt eine sichere Unterscheidung gegenüber dem Burkheim am Kaiserstuhl und dem im Unterelsaß. Schließlich kann auch die Wiederkehr gleicher Urkundenzeugen bei Orten aus der Nachbarschaft zuweilen zuverlässige Aufschlüsse geben. Doch ist das Verfahren oft umständlich und mühselig und nicht immer mit vollem Erfolg belohnt.

18. Es läßt sich also kaum eine schematische Methode aufstellen, weil die Möglichkeiten, die Umstände, die Quellenlage von Fall zu Fall zu verschieden sind. Im folgenden wird deshalb nur eine Reihe von Identifizierungsversuchen aneinandergereiht, die nach besonderen Gesichtspunkten ausgesucht worden sind. Maßgebend war dabei:

- a) daß in jedem der Beispiele andere Wege gegangen werden, um die Vielseitigkeit der Möglichkeiten zu zeigen³⁹;

- b) daß Fälle, die bisher sehr verschiedene Deutungsversuche erfahren haben, weil zu wenig brauchbare Gesichtspunkte berücksichtigt worden sind, einer bestimmteren Deutung zugeführt werden;
- c) daß naheliegende Fehlschlüsse aufgedeckt und berichtigt werden;
- d) daß eine richtige Deutung andere ortsnamenkundliche oder nachbarwissenschaftliche Probleme aufwirft oder zu Klärung und Lösung bringt. Denn der Weg zu richtiger Identifizierung ist oft so mühselig und umständlich, daß sich Arbeit und Zeit, außer für den speziellen Heimatforscher oder den Verfasser eines topographischen Wörterbuches, zuweilen kaum lohnt, wenn nicht damit zugleich grundsätzliche Fragen angeschnitten werden können.

19. Manchmal ist das Ergebnis insofern negativ, als nur nachgewiesen werden kann, daß die bisher vorgeschlagenen Deutungen und die darauf aufbauenden Schlüsse falsch sind, ohne daß eine richtige Lösung geboten werden kann. Doch kann auch damit ein positives Ergebnis verbunden sein. Ich beginne mit solchen Beispielen.

I. *Villa Conflents*

20. Die *villa Conflents* in einer Lorscher Urkunde von 768⁴⁰ wurde bisher meist auf Münster im Oberelsaß gedeutet, weil das dortige Kloster mehrfach in seinen ältesten Urkunden als *monasterium quod vocatur Confluentes* (*Confluentis*, *Confluens*) bezeichnet wird. Der letzte Herausgeber des Lorscher Codex, Glöckner, hat das schließlich nur mangels einer besseren Lösung getan; denn weder der Inhalt der Urkunde noch ihre Einordnung im Codex geben den geringsten Anhalt, sie ins Elsaß zu weisen. Ich habe an anderer Stelle nachgewiesen⁴¹:

- a) daß sich *Confluentes* nur auf das Kloster, *nie* auf die Stadt (*villa*) Münster bezieht,
- b) daß *Confluentes* nur ein gelehrter, in der örtlichen Klostertradition gepflegter Name ist, der außerhalb des Klosters kaum bekannt ist und zudem bald abstirbt,
- c) daß *Confluentes* nie volkstümlicher Name für Münster gewesen ist, daher auch keine sprachliche Entwicklung wie *Confluentes* über *Conbulantia*⁴² (Geogr. v. Ravenna 7. Jh.), *Couelenze* 893⁴³, in *oppido Cobelenze, quod latine Confluentes dicitur*⁴⁴ zu Koblenz im Rheinland erfahren hat;
- d) daß vielmehr *Conflents* die Anfänge einer rein romanischen Sprachentwicklung zeigt⁴⁵.

Die villa Conflents meint also nicht Münster i. Els., sondern eines der ostfranzösischen Conflans. Damit wäre auch der Nachweis erbracht, daß sich der Lorscher Klosterbesitz bis in diese Regionen erstreckte.

Hier hat die Entwicklungsgeschichte des Namens zu einer gewissen Klärung geführt.

II. *Frosheim und Rorheim*

21. In einer Tauschurkunde zwischen dem Kloster Weißenburg und dem Grafen Hug 820 (Trad. Wiz. Nr. 69, S. 75 f) tritt Hug neben anderem Besitz an das Kloster ab: ad *barram* uero et ad *frosheim* illas vineas quas ibi habere videtur. Dieses Frosheim hat man gewöhnlich auf Fröschweiler bei Wörth⁴⁶ bezogen, ebenso wie man in einer Schenkung um 765/92 in uilla que dicitur in saxinesheimomarcu et rorheim (Trad. Wiz. Nr. 120) dieses Rorheim auf Rohrweiler bei Bischweiler deutete. Beide Orte liegen außerhalb des geschlossenen -heim-Gebietes; sie spielen also für die Frage der Ausstrahlung der -heim-Namen und in der Frage des Grundwortwechsels -heim zu -weiler und in dem Problem des Ortsnamenausgleichs eine Rolle. Ich selbst habe sie früher noch in diesem Sinne ausgewertet. Diese Identifizierungen sind falsch. In der Tauschurkunde des Grafen Hug überläßt dieser dem Kloster Besitz in Niederbronn (brunnon), Preuschdorf (bruningesuuilare), Walf (ualabu); hinter jedem einzelnen Ort werden die geschenkten Güter genau beschrieben, dann folgen Barr und Frosheim, für diese werden die Güter gemeinsam beschrieben, wie wenn beide Orte zusammengehörten: Der Tausch vollzog sich vor dem König in der französischen Pfalz Carsiaco palatio (Chierzy in der Champagne). Neben den dort unterzeichnenden Zeugen erschienen noch andere, die der Übergabe der Güter an Ort und Stelle beigewohnt haben („testes qui huius traditionis uestituram uiderunt primitus in uilla quae dicitur brunnon“), es folgen 11 Zeugen für diesen Ort, dann: item in brungesuuilare mit 10 Zeugen, item testes de ualabu, folgen 10 Namen und dann zum Schluß: ad barra uero et ad froskheim idem ipsi insuper lando, otbraht, hucbraht. Wieder sind Barr und Frosheim als Einheit gefaßt; außer ihren drei eigenen Zeugen bezeugen hier noch die 10 Zeugen von Walf, das ganz nahe bei Barr liegt, den Vorgang. Wäre Frosheim wirklich Fröschweiler, dann wären die Zeugen des diesem viel näher liegenden Preuschdorf geeigneter gewesen oder die von Niederbronn; kein Zweifel: Frosheim gehört zu Barr und war vielleicht ein Vorort oder Stadtteil.

22. Für die Deutung von Rorheim ist die von Saxinesheim wichtig; die Fassung uilla q. d. in saxinesheimomarcu et rorheim läßt vermuten, daß beide Orte auf einer Gemarkung lagen. Nun sind am Kochersberg Säsolsheim und Rohr unmittelbar benachbart; Socin (S. 158) hat deshalb auf

Rohr geschlossen, während v. Jan (S. 230), Schrickler (S. 358), Harster (S. 113), Förstemann (II, 554), Clauß (S. 911) und mit Fragezeichen auch Gley (S. 93) sich für Rohrweiler entscheiden; in dessen Nähe, wenn auch nicht so nahe wie Säsolsheim bei Rohr, liegt Sesenheim. Dieses heißt aber schon in einer Schwarzacher Urkunde 758⁴⁷: Sehsenheim; von den mitgenannten Orten sind Drusenheim (Drusenheim) und Dengolsheim (Danckratzheim) die nächsten Nachbarn von Sesenheim, während Küttolsheim und Schwindratzheim in der weiteren Nachbarschaft von Säsolsheim liegen; 775 wird Sesinhaim (Tr. Wiz. Nr. 55) mit Herlisheim und Dengelsheim (Hariolfeshaim und Dhancleobahaim) genannt, die beide in der Nähe von Sesenheim liegen. Dagegen wird 739 Saxinhaim mit vier Orten in seiner nächsten Nachbarschaft (Lupstein, Ingenheim, Dunzenheim, Wöllenheim) genannt, während von den anderen vier Orten der Urkunde, soweit sie zu deuten sind, keiner in der Nähe von Sesenheim liegt (Trad. Wiz. Nr. 14); 742 erscheint Saxinesheim (Trad. Wiz. Nr. 1), die mitgenannten Orte liegen alle etwas weiter entfernt, aber wie Kirweiler, Niefern, Wangen wesentlich näher bei Säsolsheim als bei Sesenheim. Es gehört also der Stamm Saxin- zu Säsolsheim, Sesin- (Sehsin-) zu Sesenheim. Dann liegt also Rorheim bei Säsolsheim und ist Rohr. Letzthin entscheidend aber ist: in der Urkunde mit Saxinesheim und Rorheim werden Reben (de vinea) erwähnt; die gibt es auf dem Kochersberg bei Säsolsheim und Rohr, aber nicht im Ried, in dem Rohrweiler und Sesenheim liegen.

Eine genaue Prüfung der Urkundentexte, der Lage der in diesen genannten Ortschaften, wirtschaftsgeschichtlicher Andeutungen haben völlige Klarheit geschaffen.

III. *Chrodoldesuuilare*

23. 742 schenkte Rantwig in nicht weniger als 29 Ortschaften dem Kloster Weißenburg Besitz (Trad. Wiz. Nr. 52, S. 52 ff.); darunter ist auch Chrodoldesuuilare genannt. Socin (S. 136) und Schrickler (S. 345), v. Jan (S. 219) und Reichsl. Els.-Lothr (III, 1, S. 540) treten für Kröttweiler (zwischen Weißenburg und Selz) ein, Harster (S. 45, 49) hält Krautweiler (bei Brumath) für wahrscheinlich, Rottelsheim für möglich; Gley (S. 92) läßt die Wahl zwischen Kröttweiler und Krautweiler; Herr⁴⁸ schließlich schlägt Rohrschweier bei St. Pilt (O.-Els.) vor. Daß Krautweiler und Kröttweiler nicht passen, zeigt eine einfache sprachliche Überlegung. Das anlautende Ch ist westfränkische, d. h. romanische Schreibung für die anlautende germanische Spirans h, die sich oft vor r, l, w findet⁴⁹, die dann zum Hauchlaut wird, in Oberdeutschland wohl, wie die Unsicherheit der Schreibung zeigt, schon im 8. Jahrhundert nicht mehr gesprochen und seit dem 9. Jahrhundert auch nicht mehr geschrieben wird⁵⁰. Die heutige Namensformung muß also mit R anlauten; deshalb hat Harster auch mit

Recht Crodo (745, Trad. Wiz. Nr. 136) und Creodcheim (784, Trad. Wiz. Nr. 60) für Rott und Riedheim⁵¹ angesehen und Rottelsheim als mögliche Deutung für Chrodoldesuulare angesprochen.

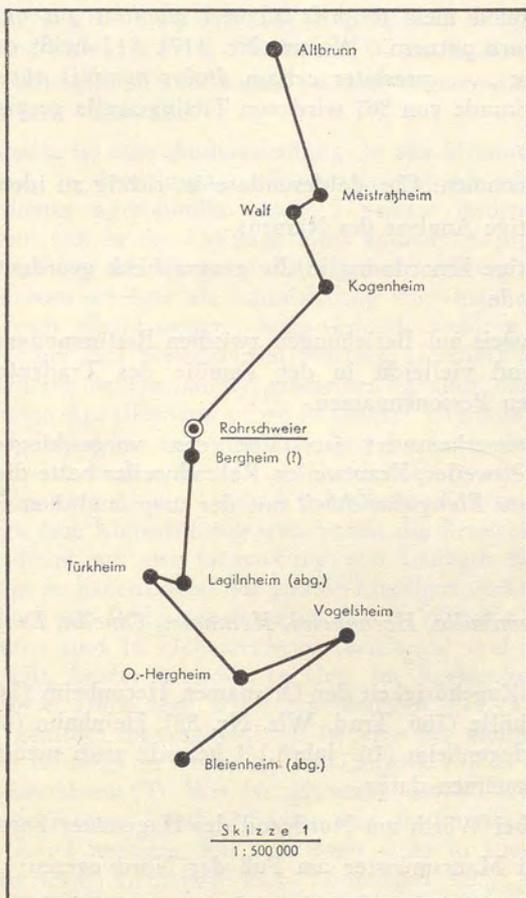
24. Nun sind aber die 29 Ortschaften unserer Urkunde in geographischer Reihenfolge von Norden nach Süden geordnet; es folgen sich (es wird hier nur der 2. Teil der Urkunde, der für uns in Frage kommt, herangezogen): aldebrunnus (Altbronn), maistreshaime (Meistratzheim), falaba (Walf, s. o. unter Ziffer 21), gagynheime (= Kogenheim⁵²), chrodoldesuulare, montularem (??, der Lage nach könnte Bergheim passen, aber die Latinisierung ist ungewöhnlich), lalenheimi (abgegangener Ort Lagilnheim (= Dürrenlogelnheim, westlich Colmar)⁵³, thorencohaime (Türkheim), heruncouill: (wohl zu heruncouillare aufzulösen, Ober-Hergheim), folcolfeshaime (Volgelsheim) und pluenhame (abg. O. Bleienheim)⁵⁴. In dieser Anordnung kann Chrodoldesuulare nur auf Rohrschweier passen, und damit hat auch Herr seine Auffassung begründet.

25. Direkt bei Rohrschweier liegt Orschweiler; beide Orte haben genau die gleiche sprachliche Entwicklung: Orschweiler heißt 768 Audaldovilare; diese Identität ist völlig gesichert (es ist mit St. Pilt 774 genannt: infra fine Audaldovilare in loco q. d. Fulradovilare, wo die Reliquien des heiligen Hippolitus ruhen; danach heißt der Ort schon vom 9. Jahrh. an St. Pilt. Orschweiler und St. Pilt hatten bis ins 18. Jahrh. gemeinsamen Bann). Die völlige parallele Namensentwicklung lautet:

742 Chrodoldesuulare	768 Audaldovilare
1114 Rodaldivilare ⁵⁵	854 Audaldivilare
1183 Roleswilre	1031 Oleswilre ⁵⁶
13. Jh. Rolswilren	12. Jh. Oleswilren
1344 Rorswilr ⁵⁷	1254 Orswilre ⁵⁷
1666 Rorschwir ⁵⁸	1530 Orschwyr ⁵⁸

Diese parallele Namensentwicklung stellt auch den sprachlichen Zusammenhang zwischen Chrodoldesuulare und Rohrschweier sicher. Schließlich sei noch auf die Tatsache hingewiesen, daß Rantwig nach dem Inhalt der Urkunde nördlich und südlich von Rohrschweier, wenn auch in einiger Entfernung, ererbten Familienbesitz besessen hat. Das verrät uns die gleiche Urkunde, aus der wir auch erfahren, daß Rantwigs Vater *Chroduuic*, sein Großvater *Chrodio* geheißen hat; sollte nicht auch einer seiner Vorfahren oder sonstigen nahen Anverwandten *Chrodold* geheißen und dieser der Gründer von Chrodoldeswilare gewesen sein? Solche, aber urkundlich gesicherte Beziehungen zwischen Personennamen und Ortsnamen finden sich gerade bei -weiler-Namen nicht ganz selten. 786 schenkt Ch n u z an St. Gallen Besitz in Chnuzesvilare in pago Linzgauginse (Wartm. I, 99. Nr. 106), heute Knetzenweiler; 815 schenkt Hadupert, der Sohn des Haddo,

an das gleiche Kloster Besitz in Haddinwilare, heute Hatzenweiler, beide Orte in Oberschwaben (Wartm. I, 204, S. 215); 816 Werinpert im Linzgau in Werinpertivilare (Wartm. I, 209, Nr. 219); 826 Ruadheri im Zürichgau



in Ruadhereswilare (Wartm. I, 275, Nr. 297); nur muß hier der Name von einem gleichnamigen Vorfahren stammen, denn Ruadheri hat den Besitz schon vom Vater ererbt, 830 Engilram im Thurgau das vom Vater Angilram ererbte unum novale quod nominatur Adalrammiswilare usw. (Wartm. I, 308, Nr. 334) und zahlreiche andere Beispiele. Im Elsaß z. B. Wolfsint in Wolfsindaulare 830 (Trad. Wiz. Nr. 51), Erbio in Erben-

wilare 808 (ebenda Nr. 19); 774 errichtet der Abt *Fulrad* von St. Denis in sua proprietate in pago Alisacense in loco qui dicitur *Fulradovilare* eine Zelle, heute St. Pilt (s. oben S. 116)⁵⁹. Wie ein solcher Weiler entsteht und benannt wird, verraten zwei St. Galler Urkunden: 788 übergibt Ratbert unum villare, quod meis *propriis* adquesi *manibus* aut quidquid illidem deinceps *elaborare* potuero. (Wartm. Nr. 117). 817 heißt es in einer Urkunde: Theotinc . . . presbiter cellam *ipsius nominis appellatam* teneat, und in einer Urkunde von 867 wird von Tietingescella gesprochen (Wartm. Nr. 225, 524).

Fassen wir zusammen: Chrodoldesuulare ist richtig zu identifizieren

1. durch richtige Analyse des Namens,
2. durch richtige Einordnung in die geographisch geordneten Ortsnamen der Urkunde,
3. durch Hinweis auf Beziehungen zwischen Bestimmungswort des Ortsnamens und vielleicht in der Familie des Tradenten traditionell bevorzugten Personennamen.

Methodisch bemerkenswert ist: Von den vorgeschlagenen Lösungen Rottelsheim, Kröttweiler, Krautweiler, Rohrschweiler hatte die richtige Deutung die *wenigste Klangähnlichkeit* mit der ursprünglichen Form Chrodoldesuulare.

IV. *Aginoniuilla, Heconheim, Heinhaim, Cincila, Erngeswilre*

26. Über die Zugehörigkeit der Ortsnamen Heconheim (742, Trad. Wiz. Nr. 2), Aginoniuilla (786, Trad. Wiz. Nr. 82), Heinhaim (803, Cod. Dipl. Fu. Nr. 178), Hegenheim (10. Jahrh.)⁶⁰ herrscht noch mancherlei Unklarheit. In Frage kommen dafür

1. Hegeney bei Wörth am Nordrand des Hagenauer Forstes;
2. Hägen bei Maursmünster am Fuß der Nordvogesen;
3. Hönheim nördlich von Straßburg, heute eingemeindet;
4. Hegenheim im Sundgau in der Nähe von Basel liegt zu weit ab und kann wohl außer Betracht bleiben.

Aginoniuilla halten Clauß S. 450, Reichsl. Els.-Lothr. III, 1, S. 409, Harster S. 97, Gley S. 90, Schrickler S. 351, v. Jan S. 213 und Förstemann I, 1161 für Hegeney, Socin S. 166 für einen unbekannt Ort im Kreise Weißenburg; *Heconheim* sehen Clauß S. 417, Har-

ster S. 107, Schricker S. 346, Reichsl. Els.-Lothr. III, 1, S. 373, Förstemann I, 1154, Nieschlag⁶¹ als Hägen, Socin S. 117 und Herr⁶² als Hegene, Gley S. 92 als Hegene oder Hägen. *Heinheim* ist nach Dronke⁶³, Reichsl. Els.-Lothr. III, 1, S. 443, Förstemann I, 1313, v. Jan S. 215, Clauß S. 479 Hönheim, nach Socin S. 197 Hegene, nach Schricker S. 355 Hénon (Gde. St. Kreuz b. Markirch); das ist völlig abwegig, so hoch hinauf in den Vogesentälern findet sich in so früher Zeit kein -heim-Ort.

27. Aginoniulla ist eine Ausbausiedlung; in der Urkunde von 788 heißt es: „Engilbertus . . . dono in pago alisacinse in lununbuacharomarca in illo uilare quod dicitur aginoniulla quicquid genitor ibidem moriens dereliquit“; er nennt sich in der Urkunde filius aginoni. Es liegt hier offenbar ein ähnlicher Fall vor wie die unter Ziffer 25 erwähnten; man wird zudem uilla im Ortsnamen weniger als Latinisierung von -heim ansehen (der Ort liegt abseits vom geschlossenen -heim-Gebiet), sondern als Ersatz für -uilare, so wie bei den benachbarten Dörfern Görsdorf und Preusdorf -uilla und -uulare nebeneinander erscheinen⁶⁴; auch das in dieser Zeit nicht allzu häufige Appellativum uilare in unserer Urkunde begünstigt diese Auffassung. Agino oder ein gleichnamiger Vorfahr sind offenbar die Gründer und ersten Besitzer des Ortes, der von ihnen vielleicht als Bifang (captura) aus der Gemarkung Laubach⁶⁵ herausgeschnitten worden ist; daß es zunächst noch eine Kleinsiedlung war, verrät die Bezeichnung als Weiler. Die Familie scheint auf der Gemarkung von Laubach noch weitere Rodungen angelegt zu haben; denn der gleiche Engilbert verkauft 786 und 787 Besitz in Laubach mit Rodungen (exartis) (Trad. Wiz. Nr. 157, 155). Diese beiden Urkunden sind in Hohatzenheim (azinheim) und Dürningen (turninca) ausgestellt, beides benachbarte Orte im Kochersberger Land. 787 machte er auch in Dürningen selbst Schenkungen (Tr. Wiz. Nr. 83): es heißt da: pro genitore meo aginone; es ist also der gleiche Engilbert; als Zeuge erscheint er außer in Urkunden für Laubach 782 in einer für Schaffhausen und Wiwersheim (Tr. Wiz. Nr. 59: scaphhusa, uuiufridesheim), beide wieder im Kochersberger Land. Offenbar war die Familie ursprünglich im Kochersberger Land ansässig, hat sich dann wohl in Laubach eingekauft oder gehörte zu dessen Gründern; denn Lonunbach (buach = buch) ist wohl frühe Rodung am Nordwestrand des Hagenauer Forsts. Von Laubach stößt man zu weiteren Rodungen vor (exartis, vilare Aginovilla). In Aginonevilla scheint man weitere Rodungen zu planen, denn Engilbert hat dort seinen ganzen Besitz verschenkt, außer einer Hufe (mansus) mit sieben Hörigen (mancipiis) und der Hälfte des Waldes. So wird hier einmal der Vorgang des Ausbaus sichtbar; Hegene ist in diesem Ausbau schon eine zweite Station. Die Endung -heim erscheint erst im 12. Jahrhundert (Clauß) und macht schon im 14. Jahrhundert der abgeschliffenen Form Hegene Platz.

28. Wie steht es nun mit Heconheim, das wenigstens Socin auch auf Hegeneý beziehen möchte? In der Urkunde von 742 werden an Orten genannt, in denen Liutfried und seine Gemahlin Theutila Besitz schenken:

1. *cincionesuulare* (Zinsweiler), wo die Hauptmasse der Schenkung liegt.
2. *in alio loco in heconheim hobas III et vineas III cum casis, campis* usw.
3. *tercio loco modenesheim* (= Mietesheim) *huba una cum campis* usw.
4. *in quarto loco hohenheim (Hönheim) prado uno.*

Von diesen Orten liegen Zinsweiler und Mietesheim in der Nähe von Hegeneý, Hönheim nicht in der Nähe von Hägen. Auch aus den Zeugenlisten ist keine Klarheit zu gewinnen. Mit den Urkunden der Laubach-Hegeneýer Gegend hat unsere Urkunde nur den Zeugen Wichald gemeinsam, und der hat so weitverzweigten Besitz, daß er für solche Vergleiche ausfällt.

Entscheidend sind die drei Weinberge, die bei Heconheim erwähnt werden. In den vielen Urkunden, die sich mit Laubach befassen, werden nur in zweien *vineae* erwähnt, und diese beiden beziehen sich offenbar auf andere, in den beiden Urkunden mitgenannte Orte, in denen auch sonst Weinbau bekannt ist. In der einen Urkunde (Trad. Wiz. Nr. 71) ist Laubach mit Dauendorf (*dauchenthorp*) genannt, bei dem in zwei anderen Urkunden 776 und 798 (T. W. 73 u. 24) wieder *vinea* genannt werden. In der anderen Urkunde (745, T. W. 136) wird Laubach mit Betschdorf (*badanandouilla*) und Rott (*Crodo*) genannt; bei Betschdorf werden auch in vier anderen Urkunden keine Reben genannt, Rott wird sonst nicht genannt, hat heute aber 40 ha Rebgelände⁶⁶. So darf wohl der Schluß gezogen werden, daß es im 8. Jahrhundert auf der Gemarkung Laubach noch keinen Rebbau gab; auch heute sind es nur 2 ha. Das wird durch die heutigen Verhältnisse bestätigt. Die Gemeinden unmittelbar am Nordrand des Hagenauer Forstes (Hegeneý, Laubach, Eschbach, Griesbach, Dürrenbach, Biblisheim, Schwabweiler, Ober- und Nieder-Betschdorf, Rittershofen, Hatten)⁶⁷ haben zusammen heute nur 16 ha Rebgelände; die nördlich daran anschließenden Gemeinden Forstheim, Gunterhofen, Morsbronn, Wörth, Gunstett, Oberdorf, Diefenbach, Görsdorf, Mitschdorf, Preuschdorf haben zusammen schon 125 ha; Reben sind in Görsdorf und Preuschdorf schon im 8. Jahrhundert genannt, die vier Gemeinden am Westzipfel des Forstes, Morschweiler, Uhlweiler, Dauendorf, Niedermodern, haben zusammen 136 ha Rebgelände⁶⁶, Dauendorf, Morschweiler, Niedermodern solches schon im 8. Jahrh. Heconheim kann also nicht Hegeneý sein.

29. Deshalb haben sich die meisten Forscher für Hägen entschieden. Es ist einer von den Orten, die innerhalb der geschlossenen Mark Maursmünster liegen, die dieses Kloster als königliche Schenkung erhalten haben

soll und deren in der sogenannten Celsus-Urkunde wiedergegebene Grenzbeschreibung bis ins 9., nach Perrin ins 10. Jahrhundert zurückreicht. Unser Ort heißt dort Hegenheim (Variante Hegeiheim), in der Güterurkunde des Klosters aus dem 12. Jahrhundert, der sog. Meinhardsurkunde, die aber wesentlich ältere Bestandteile enthält, heißt der Ort Hagene. Sprachlich paßt Heconheim schon zu Hegenheim und Hägen. Das Heinheim der Fuldaer Urkunde von 803 kann nicht Hönheim sein, wie Dronke meint; denn dieses ist ja schon 742 als Hohenheim (siehe oben unter Ziffer 28) und 884 in einer Honauer Urkunde als Hohenheim (Clauf) genannt; Hegeney kann es auch nicht sein, da auch hier vineae verschenkt werden, die auch für Hönheim nicht passen würden. Also müßte es wohl Hägen sein. Diese Ansicht vertrat ich, bis mir eine länger zurückliegende Arbeit von G. Kossinna⁶⁸ in die Hand kam; diese hält Heinheim für einen Schreibfehler⁶⁹ und setzt dafür *Ehinheim* (die alte Namensform für Oberehnheim im Elsaß); sprachlich begründet er es damit, daß die Urkunde sonst nur ai schreibt, Heinheim also gar nicht hineingehört, dazu kommt, daß der Tradent und seine Familie auch sonst in Oberehnheim (Ehinheim) Besitz hat. Unsere „Heinheim“-Urkunde von 803 enthält die Schenkung eines Grafen Uodalrich an das Kloster Fulda für das Seelenheil seines Bruders Uoto. Dieser hat schon 788 an Fulda Besitz in Ehinheim und benachbarten Orten geschenkt (Cod. Dipl. Fuld. S. 54 f, Nr. 89); 778 hat Imma ihrem Sohn ihren von Walthari erworbenen Besitz im Elsaß verkauft, darunter Ehinheim. Von den fünf Orten dieses Verkaufes findet sich in dreien (Ehinheim, Ualabu [Walf], Straßburg) Besitz, der sich in der Schenkung Votos 788 weiter findet. Voto ist wohl der Sohn der Imma. Die Konjektur Kossinnas hat also sehr viel für sich und löst so das Heinheim-Problem in befriedigender Weise, und Oberehnheim liegt im Weingebiet, so daß auch die vineae passen.

30. Die Urkunde von 803 enthält eine Schenkung des Grafen Uodalrich pro remedium germani mei votone; datiert ist sie ad Zinzila. Obwohl Heconheim mit Cincioneswilare, d. h. Zinsweiler zusammen genannt wurde, dürfen wir doch unser Zinzila nicht mit dem an der Zinsel liegenden Zinsweiler zusammenbringen, wie es gewöhnlich geschieht; es wird das gleiche Zinzila sein, in dem 828 der Abt von Schwarzach dem Grafen Erchangar 17 mansos, prata ad carradas 50 et de vineis aripenus 4 überläßt: in villa vel marka Erboldesvillare in loco qui appellatur Zinzila (Als. Dipl. I, 72); Schöpflin deutet Zinzila freilich auf Zinsweiler. Dieses Zinzila liegt vielmehr an der südlichen Zinsel und nicht allzuweit von Hägen entfernt. Dann müßte freilich Erboldesuillare Ernolsheim an der südlichen Zinsel sein. Und das ist nicht unmöglich. 1230 wird nämlich ein Erngeswilre unter der Verwaltung der procuratores und sculteti des benachbarten Steinburg (Steinwircke) und im Besitz der Abtei Andlau erwähnt (Als. Dipl. I, 365, Nr. 461). Schon 1126 erscheint Herolzheim zusammen mit Steinburg

(Steinwircke), und zwar im gemeinsamen Besitz der Abteien Andlau und Neuweiler ⁷⁰. Da Ernolsheim nur 3 km von Steinburg liegt, so stimmt wohl die Gleichung Erngeswilre = Herolzheim = Ernolsheim (mundartlich: Arlse). Der Ort war im Besitz der Abtei Andlau; diese ist um 880 von der Kaiserin Rihgard gegründet und z. T. mit Gütern ausgestattet worden, die sie von ihrem Vater erhalten hatte ⁷¹. Dieser Vater aber war der Graf Erchangar, der Erboldisvillare/Zinzila von Schwarzach erhalten hatte. In den *antiqua statuta abbatiae Andlaviensis* (892/3) ⁷² wird im Besitz von Andlau erwähnt *illud quod ad Zinzila est et ad Walterescett atque Wasagus*. Die Erwähnung von Walscheid, das zwar südwestlich auf der Westvogesenseite liegt, weist wieder auf die südliche Zinsel, also auf unser Zinzila hin. Damit ist der Kreis geschlossen. 828 erwirbt Graf Erchangar Zinzila auf der Mark Erboldisvillare; er stattet damit das Kloster Andlau aus; in dessen Besitz findet sich noch später sowohl Zinzila wie Erngeswilre und Herolzheim, beide Male in engster Verbindung mit dem von Ernolsheim nur 3 km entfernten Steinburg. Die Gleichung Erboldisvillare = Erngeswilre = Herolzheim = Ernolsheim macht zwar gewisse sprachliche Schwierigkeiten, aber die Tatsachen sind so zwingend, daß hier wohl mal ein Fall vorliegt, wo man mit gutem Gewissen Willkürlichkeiten und Unregelmäßigkeiten in der sprachlichen Entwicklung des Ortsnamens annehmen darf. Damit ist auch Zinzila an der *südlichen* Zinsel bei Ernolsheim gesichert. Dazu paßt auch, daß Graf Uodalrich und sein Bruder Otto (Voto) in anderen Fuldaer Urkunden in der Nachbarschaft (im Kochersberger Land) reich begütert erscheint (Cod. Dipl. Fu. Nr. 89 [788] u. Nr. 148 [798]) und 780 eine Kaufurkunde in Maralegia (Marlenheim) ausstellt (Trad. Wiz. Nr. 190) ⁷³; dieser ganze Besitz liegt südlich und südöstlich der südlichen Zinsel.

31. Ist Heconheim 742 tatsächlich, wie nicht zu zweifeln ist, Hägen, so erhebt sich eine neue Schwierigkeit, auf die Nieschlag ⁷⁴ aufmerksam gemacht hat. Hägen liegt nämlich innerhalb der geschlossenen Maursmünsterer Mark. Es ist deshalb auffällig, daß der Ort nur als in pago Alsacense, aber nicht in marca Maurimonasterii oder marca Aquileiense liegend erwähnt wird. Nieschlag hält es für möglich, daß die Schenkung der Mark erst nach 742 erfolgt sei. Doch muß man auch mit früherer Schenkung rechnen, nach H e r r s freilich umstrittener Ansicht fällt sie ins Jahr 724 ⁷⁵. Die Mark Maursmünster, das können wir aus den vielen gefälschten, aber alte echte Teile enthaltenden Dokumenten entnehmen, war königliche Schenkung, eine geschlossene Mark mit genau angegebener Umgrenzung ⁷⁶. Nieschlag ⁷⁷ wirft die Frage auf, ob es auf diesem ehemaligen Königsgut schon Privatbesitz gab. Unser Hägen macht die Vorstellung, daß das Kloster mit der Schenkung über den gesamten Boden der Mark verfügt habe, unmöglich. Auch die wohl sehr alte Formel in der gefälschten

Schenkungs- oder Bestätigungsurkunde Theodorichs IV. von 724: „*terram illam quam de deserto ipse ad excolendum vel comanendum preoccupaverat*“⁷⁸ erscheint dadurch etwas formelhaft und leer. Doch ist der Besitz des Liutfrid in Heconheim 742 unbedeutend; sein Hauptbesitz liegt um Zinsweiler; dort und in Laubach erscheinen er und sein Sohn Hiltibert als Zeugen (Tr. Wiz. Nr. 146, 157, 155).

32. Bleibt noch eine Frage, wie nämlich dieser einsame -heim-Name abseits des geschlossenen -heim-Gebietes zu erklären ist, der rings von Ortsnamen vom Ausbautypus umgeben ist. Das Bestimmungswort darf, worauf die Form Hagene in der Meinhards-Urkunde hinweist, wohl als ahd. *hagan*, der Hagen, gedeutet werden; der überraschende, schon 742 sichtbare Umlaut (Heconheim, Hegenheim, H^ägen) ist freilich schwer erklärbar, vielleicht kommt mhd. *hege* = Hecke in Frage. *Bethge*⁷⁹ hat als einen Typus fränkischer Fiskalgründungen Ortsnamen auf -heim mit schematischem Bestimmungsort: Himmelsrichtungen, Geländebezeichnungen (Berg-, Tal-), Wirtschaftseinrichtungen (z. B. Mühlheim) festgestellt. Der einzige Ort der Mark Maursmünster, der schon in der Grenzbeschreibung (Text in der Celsus-Urkunde) genannt ist, also schon vor der Schenkung der Mark bestanden haben muß, ist Schweinheim („*de ponticulo ad suenheim usque ad publicam stratam Tabernensem . . .*“). Der Name ist mit ahd. *sueino*, der Hirt, gebildet, bedeutet also Hirtenheim. Es handelt sich also wohl um die Behausung von Hirten, die die Schweineherden des Fiskalbetriebes zur Mast in die Fiskalwälder zu treiben hatten. H^ägen und Schweinheim sind also offenbar Ortsnamen vom „*Bethge*“-Typus und stellen wohl den Anfang der Wirtschaftsausnutzung und Besiedlung im königlichen Fiskalwald dar. Dem Kloster Maursmünster bliebe dann immer noch genügend Raum „*ad excolendum*“. Und in der Tat, aus den Güterurkunden des Klosters läßt sich sehr wohl, wenn man ihre zeitliche Schichtung auswertet, wie sie vor allem *Perrins* Analyse herausgearbeitet hat, eine allmähliche Besiedlung der Mark herauslesen. In diesem H^ägen königlicher Gründung haben also wohl verdiente freie Leute Eigenbesitz vom König erhalten: Liutfried oder doch seine Vorfahren haben dazugehört.

Genauere Prüfung der Besitzverhältnisse und der Urkundenbeziehungen haben hier vor allem die Klärung gebracht, wirtschaftsgeographische Feststellungen haben dabei mitgeholfen; besiedlungsgeschichtliche und besitzrechtliche Fragen sind dabei beleuchtet worden.

V. Houoltshheim

33. In den Weißenburger Urkunden (Nr. 151) erscheint 840 ein Ort houoltshheim, mit dem niemand viel anfangen können⁸⁰. Nun hat *Harster* (S. 49, 57) es als verderbt aus **liuoltshheim* angesprochen und

dann für Lixhausen (855 *liutolteshusa*) in Anspruch genommen. Auch wenn man weiß, daß sich im Codex der Weißenburger Ueberlieferungen viele, z. T. grobe Fehler finden, erscheint diese Konjektur kühn, und doch erscheint sie wohlbegründet, wenn man mit Harster unsere Urkunde von 840 (Nr. 151) mit einer etwas späteren von 855 (Nr. 156) vergleicht. Beide enthalten Schenkungen eines Adalhalm, in Nr. 151 zusammen mit seinem Bruder Milo, in Nr. 156 ohne diesen. In Nr. 151 erfolgen die Schenkungen in *niuora* (Niefern), *buozolteshusa* (Bosselshausen) und *houoltesheim*, und zwar in allen drei Orten „in uilla uel marca“. Geschenkt wird in den drei Orten ihr gesamter Besitz, zusammen 7 Huben mit 15 Hörigen, die mit Namen aufgezählt werden; dafür wird ihnen die gesamte Schenkung und was das Kloster in *kirihuilari* (Kirweiler) besitzt, mit allem Zubehör und Hörigen, die wieder namentlich genannt sind, gegen Zins zur Nutznießung überlassen; datiert ist die Urkunde in Weißenburg. In Nr. 156 erfolgen die Schenkungen in *buozoltishusa* in *liutolteshusa* (d. h. Lixhausen unmittelbar neben Bosselshausen) in *uilla talastat* (unbekannt) *hoc est in marca atinheim* (Ettendorf) *et siue in marca ringinheim* (Ringendorf); nur wird jetzt die Schenkung für jedes einzelne Dorf bestimmt, je eine Hube in den beiden ersten Orten, 2 *curtiles* in *talastat*; außerdem werden 8 Hörige genannt, von denen vier sich unter den 15 von Nr. 151 wiederfinden; dagegen ist die Bestimmung über Kirweiler mit allen Hörigen und deren Namen völlig gleich geblieben. Die Erneuerung des Vertrages erfolgte wohl nach dem Tode des Milo; sie ist an Umfang geringer: 4 statt 7 Hufen, 8 statt 15 Hörige, der Zins aber ist höher. Da der Besitz nach dem Tode der Brüder endgültig an das Kloster fallen soll, ist das jetzt wohl mit dem Anteil des Milo geschehen; deshalb fehlt jetzt Niefern, deshalb nur 4 Hufen, nur 8 Hörige. Andererseits ist *Talastat* eine Erweiterung der Schenkung, eine vergrößerte Nutznießung, deshalb Heraufsetzung des Zinses. So sind alle Änderungen zwischen den beiden Urkunden geklärt; *houoltesheim* aber steht sichtbar an der gleichen Stelle wie in der anderen Urkunde *liutolteshusa* und meint sicher den gleichen Ort. Der Grundwortwechsel darf gerade hier nicht stören; läßt sich doch gerade für die meisten Orte dieser engumgrenzten Zone zwischen Zorn und Moder ein Grundwortwechsel nachweisen. Das Beispiel zeigt, daß auch einmal eine begründete Konjektur Klärung bringen kann.

VI. *Zuzelsa*

34. 1178 bestätigt der Papst Alexander III. dem Kloster Neuweiler (Unt.-Els.) seinen Besitz (Als. Dipl. Nr. 321); dort erscheint neben zahlreichen anderen Orten und Kirchen die *ecclesia Zuzelsa*⁸¹, mit der man nicht viel anfangen konnte; sie ist als letzte der Orte und Kirchen im Elsaß genannt, ehe die Urkunde mit der Aufzählung des Besitzes in Lothringen beginnt. Man

wird sie deshalb am Rande oder in den Nordvogesen zwischen Elsaß und Lothringen zu suchen haben. Und da erscheint der Ort tatsächlich, wenn auch in recht wechselnden Formen: 1395 Zutzelsahe, 1440 Zuzertal, etwas später als Zuzertal, Zutzelsal⁸²; der Name scheint schon in Zersetzung begriffen zu sein. Zusammen mit Sparsbach und Erkartweiler hat es ungeteilten Besitz an großen Waldungen; in den hanau-lichtenbergischen Dokumenten wird es fast immer mit diesen beiden Orten genannt. Doch verschwindet dann sein Name völlig; wie mir vor Jahren Herr Dr. Eyer brieflich mitteilte, erscheinen seitdem die Gemeinden Sparsbach, Erkartweiler und *Zittersheim* im gemeinsamen Besitz des Waldes und werden auch sonst zusammen genannt; Zuzelsa ist also mit Zittersheim identisch; nach Reichsland Elsaß-Lothringen, Ortsbeschreibung, tritt Zittersheim 1490 zum erstenmal auf. Der Wechsel fällt also wohl ins 15. Jahrhundert; die Gründe sind nicht bekannt. Damit ist dieser einsame -heim-Ort mitten in den Vogesen geklärt, der der Ortsnamenforschung bisher ein Rätsel aufgab.

VII. *Wintgrabo*

35. In Fuldaer Urkunden wird wiederholt der Ort Wintgrabo genannt (in uilla Uuintgrabom, in Uuintgrabono marcu u. ä.)⁸³. Er ist heute nicht mehr zu finden; verschiedene Lokalisierungsversuche sind in den älteren Urkundenwerken gemacht worden; Schannat dachte an Weikersgruben südlich Hammelburg, Dronke suchte es bei Schondra, weil dieses anscheinend auf der Mark von Wintgrabo lag (in uilla Scondru et in marcu Uuintgrabono, Cod. Dipl. Fuld. Nr. 331); aber diese Versuche stehen in Widerspruch mit anderen Angaben, daß nämlich Wintgrabo an der Fränkischen Saale zu suchen sei (816: in uilla vocata Uuintgrabo . . . unam piscatoriam in ipsa uilla inter duas areas iuxta flumen quod dicitur Sala (Cod. Dipl. Fuld. Nr. 317). Des Rätsels Lösung bringt eine Urkunde von 806: in pago Salageuui in *uilla longa*, quae dicitur Uuintgraba (Cod. Dipl. Fuld. Nr. 232); sichtlich wird hier uilla longa noch ganz als Appellativum gebraucht, etwa im Sinne eines sich langhinstreckenden Dorfes; so läßt denn die registerartige Wiedergabe der Urkunde im 12. Jahrhundert das longa einfach weg⁸⁴. Diese Bezeichnung „langes Dorf“ entwickelt sich über die Form * „(zuo dem) langen dorfe“ zum Ortsnamen Langendorf. Diesen Gedanken hat Stengel⁸⁵ entwickelt und nachgeprüft; sein Ergebnis ist: Wintgrabo ist das heutige Langendorf; dafür sprechen folgende Tatsachen:

1. Langendorf liegt, wie Wintgrabo, im Tal der Fränkischen Saale;
2. Langendorf wird mehrfach gleichzeitig wie Wintgrabo in Urkunden genannt (in uilla Langenthorpe et in pago Salageuue; in uilla q. d. Langendorf); 811, 815, 830⁸⁶; Stengel hat nun die Zeugen dieser drei Urkunden mit denen der acht Urkunden verglichen, in denen Wintgrabo genannt

wird (772, 796, 800, 806, 812, 816, eine ohne Datum, 823), und festgestellt, daß die Hälfte der Zeugen gemeinsam ist. Im einzelnen sieht das so aus: Von 95 Zeugen scheiden 70 aus, weil sie nur in einer Urkunde vorkommen und damit für Vergleiche ungeeignet sind; von den übrigen 25 erscheinen:

a) Nur in Wintgrabo-Urkunden	b) in Wintgrabo- und Langendord-Urkunden
	6 zweimal
4 zweimal	6 dreimal
4 dreimal	1 viermal
3 viermal	1 fünfmal
<hr/>	<hr/>
11 zusammen	14 zusammen

Diese Wiederkehr gleicher Zeugen bestätigt die von Stengel aufgestellte Annahme.

Diese Analyse zeigt, wie ein ursprüngliches Appellativum zum Ortsnamen wird und einen individuellen Namen verdrängt. Es zeigt sich darin ein Bestreben in der volkstümlichen Namengebung, das greifbar Konkrete, das geographisch Sichtbare und Auffällige herauszuheben. Stengel erwähnt dazu noch ein ähnliches Beispiel: villa que dicitur Longinveld quam *veteres* Alpunessteti nominaverunt⁸⁷. Aus der Schweiz ist mir bekannt, daß Erchingen wohl über die Zwischenstufe Langen-Erchingen zu Langdord geworden ist⁸⁸. Langen- und Kurzen-Erchingen wurden zu Lang- und Kurzdorf; eine Zwischenform ist 1364 das kurze Dorf zu Erchingen. Heute sind beide Orte von der Stadt Frauenfeld eingemeindet⁸⁹.

Methodisch ist bei dem Wintgrabo-Beispiel die Auswertung der Urkundentexte und vor allem der Zeugenlisten wichtig.

VIII. *Uillare Gunduino, Ermenbertouillare, Biberacauuillare*

36. In einer der frühesten Urkunden des Klosters Weißenburg, die in dreifacher Ausfertigung vorliegt (Tr. Wiz. Nr. 205, 223, 252), wird 699 im Saargau (in pago saruinse) *uilla gunduino* super fluvio biberaha (Biberfluß) genannt. Die Schenkung erfolgt durch Ermbert und Otto, *filii gunduino* mit allem, quicquid ad ipso uillare pertinet. Die Gesamtschenkung umfaßt einen großen, ziemlich weitzerstreuten Güterkomplex, nämlich: in uilla audouino super fluvio cernuni (Sanon) mit zwei Eigenkirchen, bobuniuillare ad serra (Saar), ad iohanneuillare, ad alta petra (Autrepierre b. Blamont), in imminniulla, ad. bisariga, in mannisi, ad chassus (Hessen b. Saarburg), in uilla launarigo, in mundini. Die Deutung der z. T. schwer faßbaren Namen lasse ich beiseite. Im gleichen Jahre 699 wiederholt Erimbertus die Schenkung seines Anteils (Tr. Wiz. Nr. 240); diese Urkunde ist

nicht wie die vorige in Weißenburg, sondern in uilla didinneschaima ausgestellt; der geschenkte Ort heißt hier: *in uillare gunduino super fluv. biberacha*. 715 verkauft seltsamerweise derselbe *Ermbertus* seinen gesamten Besitz: „omnes facultates meas sitas in pago saroinse uel salinense (Saar- und Seillegau) in uillare super fluvio biberacha qui uocatur *ermenbertouillare* et in alio loco super fl. saroa (sara) q. uoc. emmenouilla situm ad alta petra q. uoc. emmenoneuilla et super fl. q. uoc. Kerno (Sanon) ad iohanneuillare et situm ad odouinouilla super fl. kernone . . . (Auch diese Urkunde liegt wieder in zwei Fassungen vor: Tr. Wiz. Nr. 218, 239); datiert ist sie in uillare muneuillare (2. Fassung; in uillare qui nuncupatur muneuillare). Im gleichen Jahre 715 läßt sich Ermenbert (filius gundoino) die gleichen Güter ermenbertouillare emmenoneuillare, seu et alta petra seu ad iohanneuillare uel audoinouilla zur lebenslänglichen Nutznießung übergeben. Datiert ist die Urkunde in rimoneuillare, das wohl mit Rimsdorf (Kt. Saarunion) richtig gedeutet wird. Dann ist wohl in der vorhergehenden Urkunde statt uillare muneuillare besser uilla remoneuillare zu lesen; die zweite Fassung (schlechte Kopie der ersten??) eine weitere Umbiegung des Schreibfehlers.

719 erhält Graf Adalchardus vom Kloster Weißenburg als Lehen und zu lebenslänglicher Nutznießung *ris (= res) munistiri in pago saruinse in loco nuncupato ad biloerakauillare quem ermbertus et octo pro testamentum titoli ad monasterio uizemburgo condonauerunt . . .* Datiert ist die Urkunde in uil. biberaca; das biloerakauillare im Text ist nur verderbt und biberakauillare zu lesen (Tr. Wiz. Nr. 287).

847 erscheint schließlich in einer Urkunde, in der auch die Orte odonouillare und hessis wiederkehren, unser Ort als biberouilla.

Gedeutet wurden uillare gunduino von Socin (S. 114 f.), Harster (S. 106) und Gley (S. 86) als Gunzweiler (Kt. Pfalzburg), ermenbertouillare von Harster (S. 104) und etwas zweifelnd von Gley (S. 87) als Alberschweiler (Kt. Lörchingen), für Socin (S. 123) ist der Ort unbekannt; bei Biberakauillare entscheiden sich Socin (S. 127), Harster und Gley für das heutige Biberkirch; von da oder über die Belege im Reichsland Elsaß-Lothringen sind diese falschen Deutungen in die allgemeine Ortsnamensliteratur übergegangen; so findet sich z. B. uillare Gunduino = Gunzweiler bei Schwarz, Deutsche Namensforschung II. 1950, S. 143.

Sprachlich möchte die Deutung uillare gunduino über Gundwinouillare, Gundinesouillare, Gundesouillare zu Gunzweiler, zur Not auch Ermenbertouillare über Ermbertesouillare durch eine sehr fragliche Assimilierung des *m* an das *b* (meist verläuft die Assimilierung *b* zu *m*) zu Erbersouillare und durch Liquida-Austausch, der nicht selten ist, zu 1050 Elbersouillare und zu Alberschweiler noch angehen; aber beide Orte liegen nicht an der Biber, wie sie es den Urkunden nach doch müßten. Man muß sich wundern, daß Harster in seinem Ortsnamenregister an diesen Deutungen festgehalten

hat; denn in seinen Untersuchungen (S. 76) hat er den richtigen Weg gesehen und auch ausreichend begründet, nämlich, daß alle drei Namen den gleichen Ort, nämlich Biberkirch bedeuten; wir brauchen nur Harsters Gedankengängen zu folgen, wie es auch Heeger S. 39 f. tut.

37. Als Ermbert und Otto 699 ihre Schenkung vollziehen, ist uila(re) Gunduino der einzige der genannten Orte, der am Biberbach liegt; offenbar ist er nach ihrem Vater Gundwin genannt; als 715 Ermbert seinen Besitz verkauft, da werden außer Emmenouilla an der Saar nur Orte genannt, die schon in den beiden Urkunden von 699 vorkommen, aber nicht mehr alle; die fehlenden werden den Anteil Ottos ausmachen. Wieder wird nur ein Ort am Biberbach genannt; aber er heißt jetzt Ermenbertouilare; es muß also das bisherige Gundwinowilare sein, nur heißt es jetzt nach dem neuen Besitzer Ermenbertouilare. Der Ort, den sich Graf Adelhard 719 vom Kloster zu Lehen geben läßt, und zwar aus der Erbschaft Ermenberts und Ottos, liegt wieder am Biber; aber jetzt heißt er Biberakauuilare, Biberweiler; es ist aber sicher der gleiche Ort; Harster hat wohl den Sinn des neuen Namenswechsels richtig erfaßt; der Ort, der seinen Namen bisher mit dem Besitzwechsel gewechselt hat und sich nach dem jeweiligen Besitzer nannte, erhält, nachdem der Ort in den Besitz des Klosters übergegangen, gleichsam einen neutralen Namen nach dem Fluß, an dem er liegt. Der heutige Name Biberkirch ist dagegen neu; noch im 14. Jahrhundert (1361) heißt der Ort Bibera (hier ist also das Grundwort abgefallen), im 18. Jahrhundert heißt er Bieverkirch (Reichsl. E. L.).

Dieser Fall, der durch Prüfung der geographischen Lage und der Urkundentexte geklärt wird, ist interessant darum, weil sich innerhalb von 20 Jahren zweimal ein Namenswechsel vollzieht; das zeigt, wie wenig fest die Namen zunächst noch sind; der Ort kann damals noch nicht sehr alt gewesen sein. Vielleicht ist der lothringische Raum am Westhang der Nordvogesen ein Gebiet, wo die Namengebung besonders schwankend war⁹⁰; das würde den unverhältnismäßig großen Anteil von schwer und nicht zu deutenden Ortsnamen aus den Weißenburger Traditionen (vgl. die Zusammenstellungen bei Gley) und in den Maursmünsterer Güterurkunden (vgl. die Arbeiten von Herr) in diesem Raum verständlich machen.

IX. *Didinneschaim*

38. Von den im vorigen Abschnitt behandelten Urkunden ist die Ermenbert-Urkunde von 699 (Tr. Wiz. Nr. 240) in uilla didinneschaim datiert. Es ist von Schrickler (S. 354), Socin (S. 117) und v. Jan (S. 207) auf Dinsheim im Elsaß (Kt. Molsheim) und von Harster auf Deidesheim in der Pfalz gedeutet worden, das in einer Fuldaer Urkunde von 770 auch Didinesheim genannt wird (Fu. U. B. Nr. 50) und ebenso gleichzeitig in

einer Lorscher (Cod. Laur. Nr. 2076); Harster weist auch darauf hin, daß auch andere Schenkungen aus dem Saar- und dem Seillegau in der Pfalz datiert worden seien (Trz. Wiz. Nr. 41 [714] u. Nr. 193 [764?]) beide in Ungstein). Und doch ist die Frage Gleys (S. 87) nicht unberechtigt: „Warum kann es nicht Diedendorf an der Saar sein?“ Und diese Frage möchte ich bejahen. Diedendorf liegt nur 9 km von Rimsdorf (remuneuillare), wo Ermberts Urkunde von 715 ausgestellt ist. In vier Urkunden tritt Ermbertus als Zeuge auf; fast immer handelt es sich um Orte in der Nähe von Diedendorf und Rimsdorf: 707 und 695/711 (Tr. Wiz. Nr. 229, 228) in villa audoninsi, in pago saroinse in audone uillare, in der gleichen Urkunde auch in fine audoninsi), das ist Ottweiler (Kr. Drulingen); 712 und 715 (Tr. Wiz. Nr. 234, 237) (beide Urkunden wiederholen die gleichen Orte, da die beiden Tradenten Brüder sind): in uilla rimoni (Rimsdorf), in villa teurino super fluvio hisca (isca) (der Ort ist nicht sicher zu deuten; aber die Isch fließt in der Gegend), uillare macchone (macchoneuillare) (Mackweiler) und parssone uilla (prassoneuillare) et ibidem basilica in honore s. remidii (Remigius) constructa (die Remigiuskirche macht Bären-dorf wahrscheinlich); nur das in der gleichen Urkunde genannte potenchaim (nicht gedeutet) in pago aliscacins super fluvio Bursca, also an der Breusch im Elsaß, könnte auf Dinsheim hinweisen. Belanglos ist eine Urkunde, die für bruningouillare (Prinzheim oder Preuschkorf im Elsaß) in Straßburg ausgestellt worden ist; die Orte liegen nicht in der Nähe der drei umstrittenen Orte. So scheint in der Tat Diedendorf die beste Lösung zu sein; daß uns der Grundwortwechsel dabei nicht zu stören braucht, ist schon mehrfach gesagt; Rimsdorf und Bären-dorf in der Nachbarschaft sind ja dazu Parallelerscheinungen.

39. Es schien mir richtig, auch die letzten fünf, vorwiegend auf fremden Forschungen oder doch wenigstens Anregungen beruhenden Identifizierungen mit in die Arbeit aufzunehmen, weil sie gerade die sehr wichtigen Beispiele dafür enthielten, wo die Identifizierung durch Entstellungen oder völligen oder teilweisen Namenswechsel erschwert war.

X. *Chuniberteswilare*

40. 771 schenkt „*Chunibertus, filius Winiberti*“ an das Kloster St. Gallen „ . . . in loco, qui dicitur *Chuniberteswilari* omnia, quicquid in hac die presenti visi sumus habere, tam de *paternico* quam de *conquesito*, id est casa, curte circumclausa cum domibus, edificiis, mancipiis, percuniis, terris arativis, pratis segativis, campis, silvis, pascuis, pumiferis, hortiferis, viis, aquis, aquarumque decursibus, mobilibus atque immobilibus, cultis et incultis . . . actum *Chunibertiswilari* publice . . .“ Als Zeugen erscheinen — außer dem Tradenten und seiner Gemahlin — seine Mutter Tarta, ferner Road-

ger Selbo, Roadbert, Heribert, Lantolt, Erlvin, Witolt, Bunno, Buaso, Oadal, Maginbert, Adalbert, im ganzen 12⁹¹.

Für die Deutung kommen in Frage:

- a) *Gundetswil* (Kt. Zürich), 9 km nordöstl. Winterthur; so hat Neugart^{91a} vorgeschlagen;
- b) *Gundertswilen* (Kirchgde. Ermatingen, Kt. Thurgau), 7 km westsüdwestlich Konstanz; die Deutung hält Wartmann in seiner Ausgabe der St. Galler Urkunden „vielleicht“ für noch brauchbarer als die Neugarts; seiner Ansicht hat sich in neuerer Zeit auch W. Bruckner^{91b} angeschlossen;
- c) *Kümmertshausen* (Kirchgde. Sömmeri, Kt. Thurgau), etwa 9 km westlich Romanshorn. Diese Deutung schlägt Schaltegger im Thurgauer Urkundenbuch I, 1925, neben der Wartmannschen vor; in der Überschrift über der Urkunde gibt er ihr, wenn auch mit einem Fragezeichen, den Vorzug; im Ortsnamensregister (S. 125) entscheidet er sich aber auch für Gundertswilen.
- d) Möglich wäre vielleicht auch *Gumenswil* (Kt. St. Gallen), 5 km nordöstlich dieser Stadt.

In Frage können auch noch kommen im *Argengau* (Nordufer des Bodensees, östlicher Teil), wo St. Gallen auch reich begütert ist:

- e) *Kümmertswiler* (Gde. Hemigkofen), 3½ km nördlich Wasserburg;
- f) *Gemertswiler* (Gde. Tannau), 2 km ostnordöstlich Tettngang;
- g) *Gometswiler*, 6 km südöstlich Ravensburg.

41. Die sprachliche Betrachtung unserer sieben Namen führt von vornherein zu erheblichen Bedenken gegen alle die Formen, die mit G anlauten, da eine Entwicklung von Ch > G schwer erklärbar ist; noch größere Schwierigkeit macht die Erklärung des Überganges von b > d bei *Gundetswil* und *Gundertswilen*; sie könnte eigentlich nur auf dem Wege einer Analogiebildung erfolgt sein. *Gunterswilen* (1272 Gonterswiler, Thurg. Urk. Bu. III) weist auf eine Zusammensetzung mit Gunthart hin. *Gundetswil* zeigt eine Abschleifung des 2. Bestandteils des Personennamens, der gerade im Züricher Gebiet, zu dem auch unser Ort gehört, nicht selten ist und der keineswegs eine eindeutige Deutung zuläßt, wie die nachfolgende Beispielreihe zeigt:

- hart: Volketswil: 904 Folcharteswilare (Wartm. II, Nr. 731)
Egetswil: 1221 Eggarthswile (Züricher Urk. Bu. I, 291)
- wolf: Baeretswil: 745 Perolfeswilari (Wartm. I, Nr. 11)
- holt: Adetswil: 857/8 Adaloltiswilare (Wartm. II, Nr. 456)
Ludetswil: 861 Ludolteswilare (Wartm. II, Nr. 480)
Madetswil: 745 Madaloltiswilare (Wartm. I, Nr. 11)
- bert: Wermatswil: 1253 Wernbrehteswiler (Zürch. Urk. Bu. II, 317)

Kurzform: Geretswil: 1268 Geriswiler (Zür. Urk. Bu. IV, 86). Danach ist eine Ableitung für Gundetswil von einem * Gundbertiswilare möglich (siehe Wermatswil), doch wenig wahrscheinlich.

Der Übergang von nb > m in Wernbrechtswiler zu Wermatswil erlaubt wenigstens für einen Augenblick bei *Gomets-* und *Gemertsweiler* eine Bildung aus * Gunbertsweiler für nicht ganz ausgeschlossen zu halten; aber die älteren Namenformen, die für diese beiden Orte überliefert sind, machen eine solche Ausdeutung unmöglich, denn Gometsweiler lautet im 13. Jahrh. Gomarswiler⁹², was auf eine Verbindung mit -mar hinweist, und Gemertsweiler heißt 1362 Gemrigeswiler⁹³. Ebenso scheidet *Gommenswil* aus; es heißt 847 und 841/72 Commariswilare (Wartm. II, 23 [Nr. 407] und 180, Nr. 567).

So bleiben *Kümmertsweiler* und *Kümmertshausen*; sie allein bereiten sprachlich keinerlei Schwierigkeiten; die Entwicklung des Personennamens verläuft völlig korrekt:

Chunibert > Kunibert (Ch wird auch im Hochalemannischen wieder K geschrieben), (Wilmanns, Deutsche Grammatik I, 1897, S. 55, § 427);

Kunibert > Künibert (ü - Umlaut durch nachfolgendes i);

Künibert > Künebert (Abschwächung des i in unbetonter Silbe zu e; in dieser Form ist uns der Name 1276 erhalten: Künebrechtswiler)⁹⁴.

Künebert > Kumbert (Ausfall des unbetonten e und Assimilierung des n > m vor Labialen (Braune-Helm, S. 104, § 126; Wilmanns, S. 102, § 80; vgl. Hunbert > Humbert); so 1476 Kumbertzhusen^{94a}).

Kumbert > Kümmert (Assimilierung von mb > mm: (Wilmanns, S. 138, § 109. Vgl. Sömmeri, in dessen Kirchengde. Kümmertshausen liegt, 903 Sumbrinaro marcho. Wartm. II, 346, Nr. 743).

Für die beiden Kümmerts-Orte spricht auch die Tatsache, daß beide im Mittelpunkt von Gebieten liegen, wo St. Gallen sehr reich begütert war; die anderen fünf Orte liegen ganz am Rande oder gar außerhalb eines solchen Gebietes.

Sollen wir nach der reinsprachlichen Untersuchung uns für einen der beiden Orten entscheiden, so könnte es eigentlich nur Kümmertsweiler sein, denn dieser hat mit Chunibertiswilari auch das Grundwort -weiler gemeinsam.

42. Wir können die Frage noch von einer anderen Seite her anpacken. Im St. Galler Urkundenbuch folgt unmittelbar hinter unserer Chunibert-Urkunde eine andere, die mit dieser in engem Zusammenhang steht. In ihr schenkt eine femina, nomine *Sigga*, an St. Gallen Besitz in villa, qui dicitur *Ongiseshova*, id est terris, campis, pratis usw. Unter den Zeugen werden zunächst ihre drei Söhne Hagano, Immo und *Punno* genannt, die der Schenkung zustimmen; als Zeugen erscheinen ferner Baldo, *Chunibert*, Maginbert, Adalbert, Sigibert, Neribert und Herlo; ein Ausstellungsort ist nicht genannt⁹⁵.

Diese beiden Urkunden gehören räumlich und zeitlich zusammen; offenbar haben sich zwei Nachbarn gegenseitige Zeugenhilfe geleistet, Punno für Chunibert, dieser für Punno und seine Mutter Sigga. Was die Zusammengehörigkeit der beiden Urkunden besonders unterstreicht, ist die Tatsache, daß außer in diesen beiden Urkunden ein Bunno (Punno) zwischen 740 und 840 in keiner St. Galler Urkunde mehr genannt wird. Adalbert und Maginbert (Meginbert) erscheinen ferner in beiden Urkunden als Zeugen. Auffallend sind auch die Namen der Zeugen:

- a) 8 auf -bert: *Chunibert*, Adalbert, Maginbert in beiden Urkunden. Ruadbert, Heribert, *Winibert* in der Chunibert-Urkunde (A) allein, Sigibert und Neribert nur in der Sigga-Urkunde (B).
- b) 7 auf -o: In B *Immo*, *Hagano*, *Punno*, die drei Söhne der Sigga, dazu Baldo und Herlo. In A Buaso und Selbo, dazu kehrt Punno hier wieder. B hat überhaupt keine Namen, die nicht in diese zwei Gruppen gehören. A deren nur fünf.

Die Vermutung liegt außerordentlich nahe, daß die Träger der -bert- und der -o-Namen Angehörige der beiden benachbarten Familien sind.

Ongishova, der Ort der Sigga-Urkunde, läßt sich mühelos auf Engishofen im Kt. Thurgau deuten, der Übergang von *O* zu *E* ist über den ö-Umlaut, hervorgerufen durch das nachfolgende *i*, ausreichend erklärt.

Nur 1½ km von Engishofen aber liegt Kümmertshausen; danach kann eigentlich kein Zweifel sein, daß in diesem unser Chunibertswilari zu suchen ist; den Grundwortwechsel, der ja auch sonst gelegentlich zu beobachten ist, müssen wir mit in Kauf nehmen.

Methodisch zu beachten ist, daß die Namensanalyse zu einem anderen Ergebnis führte als die Untersuchung der Tradenten und Zeuggenamen, obwohl beide Deutungen vollkommen korrekt zu sein scheinen. Der Widerspruch erklärt sich aus der Nichtbeachtung des Grundwortwechsels; darin liegt die Warnung, bei Ortsnamenidentifizierungen nicht unbedingt immer starr am Grundwort festzuhalten; die Einkalkulierung eines möglichen Grundwortwechsels verlangt freilich äußerste Vorsicht und Behutsamkeit.

43. Dieser Erfolg der Methode der Zeugenvergleichung, die ja auch Stengel (s. Ziffer 35) so erfolgreich angewandt hat, gibt Anlaß, sie noch etwas weiter zu überprüfen. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Zeugen unserer Urkunde sich auch sonst im gleichen Zeitraum in der Nachbarschaft finden lassen werden. Denn ein Glückszufall wie das Zusammentreffen der Chunibert- und der Sigga-Urkunde ist selten, und bei der Auswertung der Zeugenlisten wird man meist auf das Vorkommen der gleichen Personennamen in der Nachbarschaft angewiesen sein⁹⁶.

Wir untersuchen daraufhin die Nachbarschaft von Kümmertshausen und beschränken uns dabei zunächst auf einen Umkreis von 12 km; als Zeitgrenze nehmen wir die Jahre 740—810, die äußerste Grenze, bis zu der

unsere Zeugen noch auftreten können, sei es, daß sie bei der Ausstellung unserer beiden Urkunden schon recht alt oder noch recht jung waren; die Urkunden zwischen 811—840 erfassen dann die zweite, z. T. wohl schon die dritte Generation. Die Chunibert- und die Sigga-Urkunde *nicht* mit eingerechnet, stehen uns dazu für 740—810 sechs, für 811—840 zehn Urkunden zur Verfügung. Die Tabelle 1 zeigt, wie viele Namen, die in unseren beiden Urkunden erscheinen, in diesen sechs und zehn Urkunden wiederkehren.

Tabelle 1: U m k r e i s v o n 12 k m⁹⁷. (Zone I)

Zeitraum	Urkunden mit	Anzahl	Datum	Entfernung von Kümmertshausen
740—810	6 Namen	1	806/8	6 km
	4 Namen	1	796	2, 7 km ^{97a}
	3 Namen	2	775; 799	9 km—5,5 km
	2 Namen	2	779; 792	10 km—5,7 km
811—840	3 Namen	3	812; 829; 838	5 km—3,6 km—2,6, 8, 8, 10, 10 km
	2 Namen	3	822; 822; 836	3, 12 km—12 km—6, 7 km
	1 Namen	3	827; 830; 832	11, 12, 12 km—9,9 km—8 km
	0 Namen	1	824	9 km

Von den 19 Namen unserer beiden Urkunden finden sich nur in diesen beiden (im Raum Thurgau-St. Gallen für die Zeit 740—840) 4; Punno, Herlo, Oadal, Erlvin; sie scheiden also für die Untersuchung aus; von den übrigen 15 kehren in den sechs Urkunden von 740—810 acht, in den zehn von 811—840 neun Namen, in beiden Gruppen zusammen zehn Namen wieder, und zwar:

- a) Typus auf -bert: sechs Namen: Ruodpert (9mal), Adalbert (5mal), Maginbert (4), Heribert (2), Sigibert (2), Chunibert (1);
- b) Typus auf -o: drei Namen: Puaso (8mal), Hagano (3), Immo (3);
- c) alle übrigen: ein Name: Ruadger (nur 1mal).

44. Ob dieses immerhin ziemlich zahlreiche Auftreten der Namen aus der Chunibert- und der Sigga-Urkunde in der näheren Umgebung einigermaßen beweiskräftig ist, kann erst ein Vergleich mit der weiteren Nachbarschaft erhärten; der Norden scheidet aus, da hier der Bodensee liegt; nach Osten und Westen schließt sich zunächst eine Zone an, in der St. Galler Besitz fehlt; dagegen ist der Raum im Südwesten der näheren Umgebung besonders geeignet, da in diesem Raum — es ist das Gebiet westlich des großen Thurbogens — und südlich davon noch ins Toggenburger Land hinein⁹⁸ St. Gallen besonders reichen Besitz hat, also eine größere Anzahl von Urkunden vorliegt. Wir teilen dieses Gebiet noch in zwei Gruppen;

Zone II, 13—18 km, Zone III, 19—27 km Entfernung von Kümmertshausen; in die Tabelle 2 sind nur Urkunden aufgenommen, in denen kein von ihnen genannter Ort, der sicher lokalisiert werden kann, mehr als 18 km von Kümmertshausen entfernt ist.

Tabelle 2: Mittlere Umgebung (13—18 km) (Zone II)

Zeitraum	Urkunden mit	Anzahl	Datum	Entfernung von Kümmertshausen
740—810	2 Namen	1	787	11, 14, 16 km
	1 Namen	5	762, 779, 782 788, 791	15, 18—17—11 ⁹⁹ —14, 17—16 km
	0 Namen	5	761, 762, 762 792, 795	14—16—16—17—17 km
811—840	4 Namen	1	834	16 km
	2 Namen	1	837	17 km
	1 Namen	3	814, 818, 830	16—11, 16—14 km
	0 Namen	4	814, 817, 820 837	17—11, 15—11, 13, 14—17 km

Tabelle 3: Weitere Umgebung (19—27 km) (Zone III)

Zeitraum	Urkunden mit	Anzahl	Datum	Entfernung von Kümmertshausen
740—810	2 Namen	1	804	14, 17, 23, 24 km
	1 Namen	7	779, 788, 790 791, 796, 798 804	9, 17, 19, 20, 21, 21, 23, 23, 23—11, 29 —16, 22—21, 26—18, 19, 20—17, 23 —14, 17, 23, 34 km
	0 Namen	2	745, 772	16, 16, 20, 21, 26, 28—20 km
811—840	2 Namen	4	817, 827, 830 834	17, 20—15, 16, 17, 17, 19, 20, 21, 29— 3, 15, 16, 16, 17, 17, 20, 23—23, 24 km
	1 Namen	2	817, 825	17, 20, 25—11, 23 km
	0 Namen	4	824, 838, 838 838	20—4, 19—17, 21—21, 22, 24 km

Von den 15 Namen unserer Urkunden kehren wieder: in Zone II: in den elf Urkunden für 740—810 sechs, in den neun Urkunden für 811—840 sechs, in den beiden Gruppen zusammen neun Namen, darunter

- a) Typus auf -bert: 5 Namen: Ruadbert (5), Wenibert (3), Sigibert (2), Heribert (1), Adalbert (1);
- b) Typus auf -o: 3 Namen: Puaso (2), Baldo (1), Selbo (1);

c) alle übrigen: 1 Name: Lantolt (2).
 in Zone III, in den zehn Urkunden für 740—810 vier, in den zehn Urkunden für 811—840 vier, in beiden Gruppen zusammen sechs Namen, darunter

- a) Typus auf -bert: 2 Namen: Adalbert (2), Ruadbert (2);
- b) Typus auf -o: 2 Namen: Puaso (6), Immo (4);
- c) alle übrigen: 2 Namen: Landolt (1), Witolt (1).

Wenn wir nun die drei Zonen nach den Namen vergleichen, müssen wir uns des Problematischen des Verfahrens bewußt bleiben; einmal ist es ja keineswegs so, daß innerhalb einer Familie immer nur die gleichgebauten Namen auftreten, wenn es auch oft der Fall ist¹⁰⁰. Und umgekehrt sind damals schon manche Namen richtige Mode und z. T. so weit und häufig verbreitet, daß man sie eigentlich von solchen Untersuchungen ausschalten müßte; dazu gehören z. B., wie schon ein Blick in die Namensregister bei Wartmann zeigt, die auch in unserer Untersuchung stark hervortretenden Namen Ruodpert und Puaso; gleichwohl läßt sich bei dem Vergleich eine Reihe paralleler Beobachtungen machen, die diese Methode als nicht ganz unbrauchbar erscheinen lassen.

a) Die Zahl der in den Urkunden auftretenden Namen nimmt mit der Entfernung von Kümmertshausen ab.

Tabelle 4:	I. Zone:	10 Namen in 16 Urkunden,
	II. Zone:	9 Namen in 20 Urkunden,
	III. Zone:	6 Namen in 20 Urkunden.

Das wird noch deutlicher, wenn wir nur die Zeit von 740—810 nehmen:

Tabelle 5:	I. Zone:	8 Namen in 6 Urkunden,
	II. Zone:	6 Namen in 11 Urkunden,
	III. Zone:	4 Namen in 10 Urkunden.

b) Ein noch stärkeres Gefälle zeigt die Kurve bei zunehmender Entfernung, wenn wir die Urkunden zusammenstellen, in denen drei oder mehr unserer Namen erscheinen:

Tabelle 6:	I. Zone:	7 unter 16 (740—810 : 4 unter 6)
	II. Zone:	1 unter 20 (740—810 : 0 unter 11)
	III. Zone:	0 unter 20.

Dieses Gefälle bleibt auch noch deutlich, wenn wir alle Urkunden (die ebengenannten eingeschlossen), in denen mehr wie einer unserer Namen vorkommt, heranziehen:

Tabelle 7:	I. Zone:	12 unter 16 (740—810 : 6 unter 6),
	II. Zone:	3 unter 20 (740—810 : 1 unter 11),
	III. Zone:	5 unter 20 (740—810 : 1 unter 10).

c) Umgekehrt nimmt die Zahl der Urkunden, in dem keiner unserer Namen erscheint, mit zunehmender Entfernung zu.

Tabelle 8: I. Zone: 1 unter 16 (740—810 : 0 unter 6),
 II. Zone: 9 unter 20 (740—810 : 5 unter 11),
 III. Zone: 6 unter 20 (740—810 : 2 unter 10).

Es fällt auf, daß in Tabellen 7 und 8 die III. Zone der I. näher steht als die II. Auch dafür gibt es eine einleuchtende Erklärung:

Puaso erscheint in I 8-, in II 1-, in III 7mal; bei der starken Verbreitung des Namens ist immerhin die Vermutung erlaubt, daß es sich um 2 verschiedene Personen, ja 2 verschiedene Familien handelt; das Gleiche gilt für den Namen Immo; dieser erscheint in I 3-, in II 0-, in III 4mal; hier wird der Schluß auf 2 verschiedene Personen je Familie noch wahrscheinlicher; in I ist ja Immo mit seinen 2 Brüdern Hagano und Punno begütert, denn er stimmt der Schenkung ihrer Mutter Sigga in Engishofen zu; in III erscheint Immo allein in 3 Urkunden als Tradent, er macht dabei Schenkungen in über einem Dutzend Orten, die z. T. in Zone II, meist in Zone III, z. T. noch weiter westlich liegen¹⁰¹; zu diesem Besitz gehört auch *Immenberg* in Zone III, das offenbar nach ihm oder einem gleichnamigen Vorfahren benannt ist. Er erscheint offenbar hier als ein sehr reicher und wohl schon länger eingessener Grundherr. In der Zone I wird wenigstens Immos einer Bruder Hagano in ebensovielen Urkunden genannt wie Immo selbst; in der III. Zone fehlt sein Name völlig. Wir haben es mit 2 verschiedenen Personen zu tun.

Diese Feststellungen machen das Ergebnis unserer Untersuchungen noch eindeutiger. Und man kann etwas Vertrauen in diese Methode setzen.

45. Zu noch einleuchtenderen Ergebnissen kommen wir, wenn wir in den Urkunden der 3 Zonen die Häufigkeit der Namen auf -bert und auf -o mit der aller übrigen Personennamen vergleichen¹⁰²; die folgenden 3 Tabellen sprechen eine deutliche Sprache; die Namen aus unseren 2 Urkunden sind mit eingerechnet.

Tabelle 9: Zone I (0—12 km)

Zeitraum	-bert	-o	zusammen	alle übrigen
740—810	60	35	95	52
811—840	49	31	80	80
zusammen	109	66	175	132

Noch deutlicher wird das Ergebnis, wenn wir den Kreis noch enger fassen und statt eines Umkreises von 12 km einen von nur 8 km nehmen.

Tabelle 10: Zone Ia (0—8 km)

Zeitraum	-bert	-o	zusammen	alle übrigen
740—810	49	31	80	38
811—840	26	14	40	30
zusammen	75	45	120	68

Es kann nach diesen beiden Zusammenstellungen kein Zweifel sein, daß in der näheren Umgebung von Kümmertshausen die Personennamen auf -bert und die mit dem Diminutivsuffix -o über alle übrigen Namen ein starkes Übergewicht besessen haben; daß ein großer Teil ihrer Träger der Winibert-Chunibert- und der Hagano-, Immo-, Punno-Familie angehört haben werden, braucht wohl nicht bezweifelt zu werden. Dieses Übergewicht wird uns erst recht deutlich, wenn wir damit die Verhältnisse in Zone II und III vergleichen.

Tabelle 11: Zone II (13—18 km)

Zeitraum	-bert	-o	zusammen	alle übrigen
740—810	22	35	57	90
811—840	20	33	53	110
zusammen	42	68	110	200

Tabelle 12: Zone II (19—27 km)

Zeitraum	-bert	-o	zusammen	alle übrigen
740—810	18	29	47	66
811—840	25	41	66	107
zusammen	43	70	113	173

Der Vergleich der Tabellen 9 und 10 mit 11 und 12 zeigt doch deutlich, daß sich ein Wandel in den Namensgruppen vollzieht, je weiter wir uns von Kümmertshausen entfernen; das Übergewicht der -bert- und -o-Namen über alle übrigen geht völlig verloren und kehrt sich in sein Gegenteil; auch das Verhältnis zwischen den -bert- und -o-Namen verschiebt sich; in der I. Zone sind die -bert-Namen viel zahlreicher als die -o-Namen, in der II. und III. Zone ist es gerade umgekehrt. Hier sind es offenbar ganz andere Familien, die über den Grundbesitz verfügen.

Daß dabei bestimmte Namen und Namensgruppen in allen 3 Zonen wiederkehren, ist eigentlich selbstverständlich, nicht nur weil bestimmte Namen besonders beliebt sind und deshalb in den verschiedensten Familien wiederkehren oder auch weil verschiedene Familien gleiche Namensbildung

gen, also etwa auf -bert, bevorzugen, sondern auch, weil einzelne Familien Streubesitz in allen 3 Zonen haben können — und einzelne unserer Urkunden bestätigen das —; deshalb und auch aus mancherlei anderen Gründen können Besitzer, deren Hauptbesitz in Zone II oder III liegt, dennoch auch als Zeugen erscheinen bei einer Urkunde, die sich auf Zone I bezieht und umgekehrt. Berücksichtigt man diese mannigfaltigen Möglichkeiten des Durcheinanderfließens der verschiedenen Namensgruppen, so bringt der Vergleich unserer Tabellen mehr, als man eigentlich erwarten durfte. Solche Ergebnisse — darüber muß man sich klar sein — sind nicht immer und nur dann möglich, wenn ein ziemlich umfassendes Material statistisch aufgearbeitet werden kann.

46. Es läßt sich in unserem Falle sogar mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zeigen, daß verschiedene Familien, die die gleiche Bildungsweise ihrer Namen bevorzugen, doch in der Wahl der Einzelnamen ihre besonderen Wege gehen.

Innerhalb der zeitlichen und räumlichen Grenzen unserer Untersuchung erscheinen in den Urkunden 44 verschiedene Personennamen auf -bert; von diesen scheiden für unsere Untersuchung aus 12, weil sie nur einmal auftreten, 4, weil sie zwar 2—3mal, aber in verschiedenen Zonen erscheinen, schließlich 4, die zwar häufiger, aber gleichmäßig in allen 3 Zonen genannt sind:

Engilbert: 2 I, 1 II, 2 (1) III ¹⁰³;
 Warinbert: 3 (1) I, 1 II, 4 III;
 Richbert: 3 I, 5 II, 2 (1) III;
 Amalbert: 4 I, 5 II, 1 (1) III.

In der I. Zone werden genannt:		c) mehr als in den beiden anderen Zonen zusammen:
a) aus- schließlich:	b) fast aus- schließlich:	
<i>Meginbert</i> 6	Wolfbert 7 (1) I, 1 II;	Waldbert 5 (2) I, 3 (1) II, 1 III;
<i>Chunibert</i> 3 (1);	Tagabert 7 I, 2 II;	<i>Sigibert</i> 3 I, 2 II;
Gerbert 3 (1);	<i>Adalbert</i> 7 (1) I, 1 II, 2 III;	<i>Ruodbert</i> 10 I, 5 (1) II, 3 III;
<i>Neribert</i> 3;	Luitbert 11 I, 2 III;	<i>Reginbert</i> 3 I, 2 III.
Hugibert 3;	Theotbert 2 (1) I, 1 II;	
Giselbert 3;		
Isanbert 2;		
Otbert 2 mal;		

In der II. Zone:

Witbert 5 II, 1 III;
Wimibert 3 (3) II, 1 (1) I;

In der III. Zone:

Altbert 4 (1)	Erchanbert 7 III, 1 I;	Hadabert 4 III, 2 I, 1 II.
	Lantbert 3 III, 1 II;	

Bei den Namen auf *-o*, obwohl 71 verschiedene Namen auftreten, ist die Scheidung nicht so scharf und deutlich, weil ja die Diminutiv-Namen auf *-o* in sehr verschiedenen Zonen vorkommen. Häufiger, aber ziemlich gleichmäßig in allen 3 Zonen genannt sind 2:

Immo 4 (2) I, 4 (2) III;

Cunzo 1 I, 2 II, 2 III.

In der I. Zone werden genannt:

a) aus-schließlich:	b) fast aus-schließlich:	c) mehr als in den beiden anderen Zonen zusammen:
<i>Hagano</i> 4 (2)	<i>Puato</i> 5 I, 1 II, 2 III	<i>Buazo</i> 9 I, 2 II, 6 III;
<i>Babo</i> 3		
<i>Bunno</i> 2 (1);		

In der II. Zone:

<i>Betto</i> 5	<i>Oato</i> 4 II, 3 I	} ¹⁰⁴ <i>Wanzo</i> 5 II, 1 I, 3 III; <i>Salaho</i> 4 II, 3 III.
<i>Pezzo</i> 5	<i>Huoto</i> 3 II, 1 I	
<i>Tato</i> 3 (1)	<i>Abo</i> 4 II, 1 III;	
<i>Paro</i> 2		
<i>Waldo</i> 3		
<i>Atto</i> 2		

In der III. Zone:

<i>Lanzo</i> 2	<i>Liuto</i> 7 (2) III, 1 I, 1 II	<i>Jso</i> 5 (1) III, 1 I, 3 II;
<i>Anzo</i> 2		
<i>Razo</i> 2		

Das ist immerhin, zumal für die I. Zone, ein Ergebnis von überraschender Deutlichkeit. Die Differenzierung der 3 Zonen zeigt sich auch darin, daß unter den Namen, die *nur* für *eine* Zone nachgewiesen sind, in der I. Zone die *-bert-*, in den beiden anderen dagegen die *-o*-Namen vorherrschen.

47. Der Vollständigkeit halber untersuchen wir noch rasch die paar Orte, die im genannten Zeitraum in St. Galler Urkunden genannt sind, auch in der II. oder III. Zone liegen, doch in anderen Himmelsrichtungen als die bisher untersuchten. Es kommen dabei nur noch Orte im SO und S von Kümmerthausen in Frage.

Die wichtigste Gruppe liegt im SO, nordöstlich von St. Gallen. Es handelt sich um 8 Orte, die in 10 Urkunden unseres Zeitraumes genannt sind; sie liegen 16—19 km von Kümmerthausen, können also geschlossen zur II. Zone gerechnet werden, wenn auch Goldach schon 19 km entfernt ist.

740—810 Urkunden mit 2 Namen	1
	mit 1 Namen
811—840	mit 3 Namen
	mit 2 Namen
	mit 1 Namen

In den 2 Urkunden 740—810 kommen 2 Namen vor: Sigibert (2), Meginbert (1); in den 8 Urkunden 811—840 7 Namen: Adalbert (4), Heribert (3), Sigibert (2), Landolt (2), Meginbert (1), Puazo (1), Egino (1); das ist für 10 Urkunden eine sehr hohe Zahl, im übrigen entspricht das Ergebnis etwa der übrigen Zone II.

Das Verhältnis der *-bert-* und *-o-*Namen zu allen übrigen ist ebenfalls sehr günstig und nähert sich stark denen der Zone I:

740—810: *-bert* 10, *-o* 3, zusammen 13, alle anderen 3

811—840: *-bert* 35, *-o* 14, zusammen 49, alle anderen 54.

Dabei ist freilich eine Urkunde mit etwas unsicherer Ortsangabe, über die noch zu reden sein wird (s. unten Anm. 106), beiseite gelassen; mit dieser sieht freilich das Bild für 811—840 ganz anders aus:

-bert 40, *-o* 17, zusammen 57, alle übrigen 82, das wäre dann etwa die Norm der Zone II.

Doch ist die Annäherung unserer Gruppe an Zone I auch darin erkennbar, daß die *-bert-*Namen ein erhebliches Übergewicht über die *-o-*Namen haben; auch gehören die 18 *-bert-*Namen fast alle zu den Namen, die nur (4) oder fast nur (6) in Zone I vorkommen oder doch am meisten dort auftreten (4), das sind 14 von 18.

Es mag möglich sein, daß sich zwischen der Zone I und unserer Gruppe am Uferstreifen des Bodensees entlang Familien- und Besitzbeziehungen entwickelt haben, in Romanshorn, Amriswil, Uttwil und Kefswil, den Orten der Zone I, die unserer Gruppe am nächsten liegen, kehrt eine ganze Anzahl Personennamen wieder, die sich auch in unserer Gruppe finden.

47. Die Namensanalyse hatte für Kümmertsweiler entschieden (s. S. 131), das Vorhandensein der Sigga-Urkunde für Kümmertshausen, und die Untersuchung der Zeugenlisten hatten diese letztere Entscheidung bestätigt. Als *Gegenprobe* gilt es noch, die Zeugenlisten der Urkunden für die Orte der näheren und weiteren Umgebung von Kümmertsweiler zu untersuchen. Für die nähere (0—8 km) und mittlere Umgebung (9—16 km) kommen die Schenkungen an St. Gallen im Argengau, für die weitere Umgebung (17 bis 27 km) die im Linzgau in Frage, im ganzen 32 Urkunden.

Tabelle 13

Entfernung	Zeitraum	Zahl der Urkunden mit			
		3 Namen	2 Namen	1 Namen	0 Namen
0—8 km	740—810	—	3	2	5
	811—840	1	2	2	—
9—16 km	740—810	—	—	—	2
	811—840	1	2	—	—
17—27 km	740—810	—	1	3	4
	811—840	1	—	2	1

Diese Zusammenstellung spricht eine deutliche Sprache; über die Hälfte der Urkunden des entscheidenden Zeitraumes 740—810 bringt keinen Namen der Chunibert-Urkunde, erst in dem späteren Abschnitt ist das Zahlenverhältnis günstiger. Nur in diesem späteren Zeitabschnitt finden sich Urkunden, die 3 Namen enthalten. Man gewinnt deshalb den Eindruck, daß die Namen ganz zufällig wiederkehren und mit der Namensgruppierung der Chunibert-Urkunde keinen Zusammenhang haben.

Dieser Eindruck verstärkt sich, wenn wir die Namen selbst ansehen. In der Nahzone erscheinen 740—810 nur 4 Namen Puaso (4), Erlwin (2), Lantolt (1), Ruadger (1); die *-bert*-Namen, die in der Chunibert-Urkunde so beherrschend sind, fehlen völlig, erst in der Fernzone treten Heribert (1) und Adalbert (1) hinzu, so daß in 20 Urkunden für 740—810 nur 6 von 14 Namen wiederkehren. Erst 811—840 treten die *-bert*-Namen hervor: Meinbert (4), Chunibert (2), Ruadpert (2), Adalbert (2), Heribert (1), am beherrschendsten aber ist Selbo (8). Im ganzen sind 811 bis 840 7 Namen (1 mehr als 740—810) vertreten; im ganzen 10; das alles zeigt das Zufällige des Zusammentreffens. Welches Übergewicht hatten schließlich die *-bert*- und *-o*-Namen gegenüber allen anderen Namen im Bereich von Kümmertshausen! Hier zeigt sich nichts davon.

Tabelle 14

Entfernung	Zeitraum	-bert	-o	zusammen	alle übrigen
0—8 km	740—810	10	20	30	91
	811—840	7	9	16	22
zusammen		17	29	46	113
9—16 km	740—810	10	9	19	49
	811—840	17	19	36	72
zusammen		27	28	55	121
17—27 km	740—810	23	25	48	73
	811—840	16	11	27	40
zusammen		39	36	75	113

Auch diese Tabelle zeigt wieder das gleiche Bild; je größer der räumliche und zeitliche Abstand, desto günstiger die Ergebnisse, während es doch gerade umgekehrt sein müßte und bei Kümmertshausen auch ist. Das bestätigt noch einmal für Kümmertsweller die Zufälligkeit des Zusammentreffens der Namen. Die Gegenprobe entscheidet ebenfalls *gegen* Kümmertsweller und beweist damit die Brauchbarkeit der Zeugenlisten-Methode.

Zudem haben wir in unserem Falle noch eine letzte Kontrolle; die Chunibert-Urkunde enthält nämlich noch eine Angabe, die ich bisher unterschlagen

habe, um sie als letzte Nachprüfung der Methode benützen zu können; es heißt nämlich da: in *pago Durgauinse* in loco q. dic. Chuniberteswilare. Das entscheidet endgültig für *Kümmertshausen* gegen *Kümmertsweiler*.

XI. *Weiler und Rodungsorte im Arbongau
und in der Waltramshuntare*¹⁰⁵ am Bodensee

48. Nordöstlich von St. Gallen, zwischen diesem und dem Bodensee, an und in der Nähe des Flüsschens Steinach, an dem auch St. Gallen liegt, befindet sich eine ziemlich geschlossene Gruppe von Besitzungen des Klosters in Goldach, Berg, Steinach, Mörswil, Gommenswil; diese Gruppe ist identisch mit der im SO von Kümmertshausen in dessen weiterer Umgebung, von der schon im vorigen Abschnitt (s. S. 132 f.) die Rede war.

In dieser Gegend ist eine Reihe von Siedlungen zu suchen, deren alte Namen in den heutigen nicht mehr ohne weiteres wiederzuerkennen sind; z. T. weisen bestimmte Angaben der Urkunden, die sie uns überliefern, schon auf diese Gegend hin, z. T. aber ist ihre Lage auch nicht genau bekannt; ich zähle sie in der chronologischen Folge ihrer urkundlichen Erwähnung auf; zum Teil sind es offenbar junge Rodungen.

A. 830: Engilram schenkt: *unum novale*, quod nominatur *Adalrammiswilare*, quantum ibidem videlicet genitor meus ad eundem locum tam territorii quam silvarum circumquaque excolere videbatur. Es ist eine Hinterlassenschaft seines Vaters *Adalram*; datiert ist die Urkunde in St. Gallen; *Wartmann* I, 308, Nr. 334 vermag mit dem Ortsnamen nichts anzufangen; als Möglichkeiten nennt er: Altschwil (Kirchgde. Krinau), Anschwil (Kirchgde. St. Josefen westl. von St. Gallen) oder Alterschwil (Kirchgde. Flawil im Toggenburg), das aber schon 858 als *Altiricheswilare* genannt ist¹⁰⁶. Meines Erachtens kommen alle drei Orte nicht in Frage, sprachlich nicht, weil sie schwerlich auf *Adalrammeswilare* zurückgeführt werden können, der Lage nach nicht, wie die folgende Untersuchung zeigen soll.

B. 834: Irminsind schenkt, was sie im Arbongau besitzt: hoc est in *Wilare*, quo *Otpert* sedet, . . . quantum ad ipsum *Wilare* circumquaque *comprehensum* est (Ausfertigung in St. Gallen); auch hier handelt es sich offenbar um einen Bifang. Irminsind behält sich Nutznießung auf Lebenszeit gegen Zins vor, nach ihrem Tode soll ihr Sohn *Otpert* in diese Nutznießung eintreten (*Wartm.* I, 323, Nr. 348).

C. 840/41: Cotalind, die Gemahlin *Fridaberts*, schenkt aus ererbtem Eigen, was sie in *Fridabrechteswilare*¹⁰⁷ an Besitz hat; ihr Advokat ist *Otpert*, der wohl mit dem *Otpert* der vorhergehenden Urkunde identisch ist (Nr. B.). In der gleichen Urkunde schenkt *maritus ipsius mulieris*, also *Fridabert*, was

er in *Perges marcho* besitzt (Wartm. II, 1, Nr. 383), Ausstellungsort ist St. Gallen.

D. 845: Wichram schenkt in *Wolfpoldeswilare* Besitz; die Urkunde ist in St. Gallen datiert (Wartm. II, 16, Nr. 395).

E. 845: Der Priester Adalrich schenkt unum *vilare in Ostinisberg situm* cum omnibus ad eandem vilare pertinentibus; ausgefertigt ist die Urkunde in St. Gallen (Wartm. II, 14, Nr. 393). Neugart hält Ostinisberg für einen Schreibfehler statt Ottinisberg. Der Ottenberg liegt südlich von Konstanz, reichlich 20 km von unserem Gebiet entfernt. Das Thurgauer Urk. Bu. (I, 71, Nr. 68) denkt deshalb an einen der Weiler am Fuß dieses Berges (Weerswilen, Engelswilen, Beckelswilen).

F. 845: Otpert schenkt dem Altar zu Steinach unum *vilare juxta Utinischusun* ad occidentalem plagam situm, sicut ibidem *elaboratum et comprehensum* habeo. Die Urkunde ist in Steinach ausgestellt (Wartm. II, 15, Nr. 394); es handelt sich offenbar wiederum um einen Bifang. Neugart denkt an Ettenhausen (Kirchgde. Tänikon); das Thurg. Urk. Bu. (I, 79, Nr. 70) hält vielleicht Ruteshausen (Gde. Lang-Rickenbach) für möglich. Wartmann aber meint mit Recht, der Ort müsse näher bei Steinach liegen, und denkt an den Weiler Häusli (Kirchgde. Roggwil).

G. 852: Wolfhugi schenkt quicquid in pago Turgauensi in loco *Rammisperage* nominato *proprio sudore* Staricholfus adquisivit (Ausstellungsort St. Gallen). Wieder haben wir es mit einer Rodung zu tun (Wartm. II, 38, Nr. 418); zur Lokalisierung macht Wartmann mehrere Vorschläge. Ramsperg bei Turbental (Kt. Zürich), Remisberg bei Engetshofen-Kurz-Rickenbach, Ober-Remensperg bei Wuppenau. Sprachlich läßt sich das gut rechtfertigen; aber die Orte liegen fast 45, 25, 22 km von unserem Gebiet entfernt.

H. 854: *Waldram* schenkt quicquid in *Waldrammeswilare*, quod *prius* vocabatur *Uodalprecteswilare* et quicquid in ipsa marca contra fratrem meum in portionem accipi: hoc est quod Adalpret avus meus seu pater meus vel ego ipse in eodem monte, hoc est *Waldrammisperc*, qui coniunctus est *Sconiperc* et in ipsa marcha acquirimus (Ausgestellt in St. Gallen) (Wartm. II, 57, Nr. 438); also ein Besitztum, das durch Kauf oder Rodung allmählich zusammengewachsen ist. Neugart und Meyer denken an den Ramsperg und Schömberg bei Turbental (Kt. Zürich) (s. vorige Urkunde G); Wartmann stellt nur fest, daß der Ort nicht nachweisbar sei.

I. 855: Femina nomine *Cotiniu* verkauft von ihrem Besitz im Thurgau in situ *Waldrammishundari* in loco qui dic. *Continuowilare* an St. Gallen; dafür erhält sie von diesem Ackerland bei Rorschach und Goldach (adiacente ville Rorschaho seu Coldahun); dabei sollen sie und ihre legitimen Erben Viehweide, Holzeinschlag und alles Notwendige für die verschiedenen Nutznießungsrechte im vollen Umfange besitzen: in denominata villa Rorschaho . . . juxta quantitatem hereditatis quam ibidem, id est in *Rorschaho*,

possidere *ex maternico jure videtur* seu quod in supra nominata, id est in Coldahun donatione illi dedimus. Datiert ist die Urkunde in Goldach (Wartm. II, 62, Nr. 444); danach lag wohl der ererbte Besitz der Cotiniu in Rorschach und Continuowilare war möglicherweise ein von dort ausgehender Ausbau (Bifang). Neugart dachte an den Kanton Zürich, weil er *Waldrammiswilare* (s. Nr. H.) und deswegen auch *Waldrammishundari* dorthin verlegte. Das ist natürlich abwegig; Wartmann und das Thurg. Urk. Bu. (I, 78, Nr. 69) denken an einen kleinen Weiler in der Nähe von Goldach und Rorschach, Wartmann an Wilen in der Kirchgde. Rorschach, das Thurg. Urk. Bu. an Dozwil (Gde. Keßwil-Uttwil), Brüschwil (Gde. Hefenhofen) u. a. Verlust oder Wechsel des Bestimmungswortes lassen sich ja auch sonst nachweisen.

K. 865: Erimbert schenkt sein ganzes Erbe im Thurgau excepto *Puohperge* an St. Gallen, wo die Urkunde auch ausgestellt ist; wenn seine legitimen Erben gestorben seien, sollten Thioto, Luto, Bono 5 Jahre lang das Rückkaufsrecht haben (Wartm. II, 122, Nr. 509); im gleichen Jahre übergibt dann Erimbert auch *qualem mihi pater meus in Puohperge reliquid* exceptis XXV juchis quos meo homine *Reginberto* dedi in propriam hereditatem (ebenda II, 123, Nr. 510). Von den Orten, die Wartmann in Betracht zieht, kommt Buchberg b. Kyburg (Kt. Zürich) wohl kaum in Frage, da es zu weit ab liegt, wohl aber Buchackern (Kirchgde. Sulgen) und Buchberg (Kirchgde. Egnach), auch ein Buch liegt hier in der Nachbarschaft.

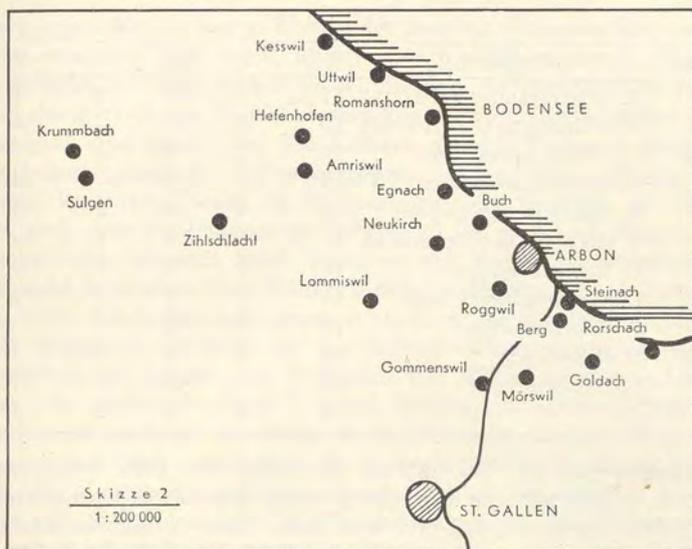
L. 868: Amalbert schenkt Besitz in *Zezechova*; die Urkunde ist ausgestellt in St. Gallen. (Wartm. II, 146, Nr. 533); Wartmann setzt es wohl mit Recht einem Zezikon in der Kirchgde. Egnach am Bodensee gleich (Schon um 813/16 schenkt ein Altbert Besitz in *Zezechovun*, das Wartmann [I, 207, Nr. 217] ebenfalls hierher verlegt; da Datum, Datierungsort, Zeugen fehlen, ist der Name des Tradenten der einzige Anhaltspunkt); 876 tauscht Wanzo Besitz in *Cecinchovon* gegen solchen in Tegresco (Tägerschen im Thurgau), in dessen Nähe ebenfalls ein Zezikon liegt; und Wartmann setzt deshalb *Cecinchovon* mit diesem gleich (II, 207, Nr. 595), auch Thurg. Urk. Bu. I, 116 ist wohl der gleichen Auffassung. In Tägerschen ist tatsächlich auch ein Wanzo als Tradent belegt, aber über 80 Jahre früher, 791 und 792; unser Wanzo müßte dann ein gleichnamiger Nachkomme sein. Aber dieses Zezikon ist fast 30 km von dem bei Egnach entfernt.

49. Wir untersuchen nunmehr die Zeugenlisten; dazu stehen uns zum Vergleich zur Verfügung:

a) Nähere Umgebung:

von Berg 4 Urkunden (827/8, 837, 851, 853)

von Steinach 1 (782)



- von Goldach 10 (789, 830, 851, 856, 860, 865, 872/3, 876, 897)
- von Mörswil 4 (811, 824, 831, 851)
- von Gommenswil 2 (841/72, 847)
- von Lommiswil u. Roggwil 1 (892/904).

b) Weitere Umgebung:

- von Amriswil 2 (799, 812)
- von Romanshorn 3 (779, 865, 876)
- von Hefenhofen 1 (852)
- von Uttwil 6 (847, 861, 860/74, 874, 889, 894)
- von Kesswil 9 (829, 836, 860, 860, 863, 864, 874, 910, 912)

In der nachfolgenden Tabelle sind die in den 12 zu untersuchenden Urkunden genannten Personennamen (Tradenten und deren Angehörigen Advocati und Zeugen) aufgegliedert; dabei finden sich unter:

- I. die Gesamtzahl der Namen;
- II. die *nur* in den Urkunden der näheren Umgebung wiederkehren;
- III. die in der näheren und weiteren Umgebung auftreten;
- IV. die *nur* in den Urkunden der weiteren Umgebung wiederkehren;
- V. die sich nur in 2 der zu untersuchenden 12 Urkunden, sonst aber in den Urkunden der näheren oder weiteren Umgebung *nicht* finden
- VI. die sich nur in 1

Tabelle 15

Datum	Urkunde	I	II	III	IV	V	VI
830	A. Adalrammiswilare	31	7	11	3	2	8
834	B. Wilare quo Otpert sedet	20	10	10	—	—	—
840/1	C. Fridabrehteswilare	10	3	6	—	—	1
845	D. Wolfpoldeswilare	13	2	3	—	1	7
845	E. vilare in Ostinispere	15	4	5	2	1	3
845	F. vilare iuxta Utinishusum	21	9	9	1	—	2
852	G. Rammisperage	14	2	8	1	—	3
854	H. Waldrammeswilare	16	3	8	2	1	2
855	J. Continuowilare	15	8	6	—	—	1
865	K. Puohpere	16	6	4	3	1	2
868	L. Zezinchova I	18	1	10	2	1	4
876	II	16	4	8	2	1	1

Überschauen wir die Tabelle, so überrascht der hohe Prozentsatz der Namen, die in der näheren Umgebung wiederkehren; es sind überall mehr als die Hälfte, meist $\frac{3}{4}$, $\frac{4}{5}$ und noch mehr. Eine Ausnahme macht *Wolfpoldeswilare* (D), hier ist mehr als die Hälfte der Namen *nicht* in der näheren Umgebung festzustellen. Und das wohl nicht zufällig, in der Urkunde D wird nämlich ein Ruachari als comes genannt; ein solcher erscheint aber in den St. Galler Urkunden fast nur in solchen des Argengaus (nördlich des Bodensees um Wasserburg), und zwar von 819—838; es ist also nicht unwahrscheinlich, daß er es auch 845 noch gewesen ist; *Wartmann* hält freilich das vom Württ. Urk. Bu. vorgeschlagene Wolfartswailer (entweder im OA Saulgau [so auch mit Fragezeichen Kgr. Württ. IV] oder im OA Waldsee) nicht für das Richtige, weil der Argengau nicht so weit nördlich gereicht habe; er nimmt deshalb einen der vielen Weiler der Oberämter Ravensburg, Wangen oder Tettnang an; mehr ist wohl im Augenblick nicht zu sagen. Für unser Gebiet scheidet der Ort aus.

50. Auffällt in unserer Tabelle die ganz parallele Zahlenreihe für *Rammisperage* (G) und *Waldrammeswilare* (H) mit jenem Vorherrschen der Gruppe III; doch sind die Zeugen bis auf einen verschieden. Doch liegt der Gedanke nahe, im Rammisperage den *Waldrammisberc* in H wiederzufinden; leider fehlt mir eine Spezialkarte, um festzustellen, ob sich ein Schönberg in der Nähe findet. Die Nähe eines solchen hat ja Neugart und Meyer veranlaßt, den Waldramsberg und damit Waldramsweiler und schließlich auch die Waldramshuntari in die Nähe von Turbental an den Ramsperg zu verlegen (vgl. auch oben J). In den zehn Urkunden, in denen Turbental genannt ist, kehren immerhin sechs Namen aus unserer Urkunde H, darunter die beiden Ruadpert, wieder; das ist freilich wesentlich weniger als die 13 Namen (Kolonne II—IV) in unserer Tabelle; geradezu ent-

scheidend gegen die Turbental-Lösung ist aber die Tatsache, daß der Name Waldram in den 44 Urkunden, in denen er bis 900 in den St. Galler Urkunden genannt ist, nicht einmal im Kt. Zürich, also auch nicht in Turbental und Umgebung erscheint. Die Waldrammishuntare erscheint außer in J nur noch zweimal, und zwar wird 860 Keßwil, das am Bodensee liegt, in der Huntare genannt, und 852 Hefenhofen ganz in der Nähe; 779 aber schenkt eine Frau Waldrata Besitz in Romanshorn; ihr Gemahl ist Waldram *tribunus*, nach dem die Huntare wohl benannt ist; damit ist diese wohl eindeutig lokalisiert. Wieweit unser Waldram mit dem *tribunus* verwandt ist, läßt sich nicht feststellen. Des Tribunen Sohn Waldpert ist mit Zustimmung seiner Brüder, die leider nicht genannt sind, an der *Traditio* seiner Mutter beteiligt; Waldpert erscheint in der näheren Umgebung bis spätestens 865 wiederholt als Zeuge. Der Waldram von 854 nennt seinen Großvater Adalbert, ein solcher erscheint 811 als Tradent in Mörswil, was zeitlich paßt, auch sonst erscheint der Name oft in Urkunden unserer Gegend. Auch Waldram selbst tritt, namentlich in Goldach, wo er Besitz, außer einem Acker am See, vertauscht, zahlreich in der engeren und weiteren Umgebung als Zeuge auf, so daß gar kein Zweifel bestehen kann, daß Waldramsweiler hier zu suchen ist, vielleicht, nach den Zeugenlisten, etwas mehr in Richtung auf die weitere Umgebung. Daß Staricholf, der Rammisperc gerodet hat, um die gleiche Zeit ziemlich oft als Zeuge ausschließlich in der weiteren Umgebung (Romanshorn, Uttwil, Keßwil), in Uttwil auch als Tradent erscheint, bekräftigt mich in der Auffassung, daß Rammisperc und Waldrammisperc identisch sind und in der Richtung etwa auf Romanshorn zu gesucht werden müssen. Eine Schwierigkeit bleibt bestehen, nämlich daß der Weiler früher Uadelprechteswilare geheißen hat. Es liegt natürlich nahe, in Uadalpreht den nicht genannten Vater Waldrams zu sehen, das könnte zum Großvater Adalpreht passen. Aber ein Uadalbert ist vor 845 im Thurgau nicht belegt; dagegen erscheint der Name 805—811 viermal als Zeuge in Urkunden aus dem Kt. Zürich; 869 in einer Urkunde für Turbental, was der Turbental-Deutung einen gewissen Auftrieb geben könnte; erst 876 erscheint der Name in Romanshorn, 889 und 894 in Uttwil als Zeuge. Das ist in unmittelbarer Nähe der Gegend, wo wir Waldrammiswilare suchen möchten, es könnte ein jüngerer Angehöriger Waldrams sein. Daß wir zufällig den Namensgeber des Uadelprechteswilare nicht belegt finden, darf wohl nicht als gewichtiger Gegenbeweis angesehen werden. Nun wird freilich noch ein *Huodalbrhetiswilare* 869 (Wartm. II, 157, Nr. 543) mit Orten meist aus der Umgebung von Sulgen, doch mit einem auch in der von Amriswil genannt. Vermutlich hat er mit unserem Waldramsweiler nichts zu tun, doch muß immerhin mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß ein älterer Name wieder durchschlägt; jedenfalls hat uns dieser ältere Name die Lokalisierung nicht erleichtert, eher erschwert. Daß sich unter den 25 Zeugen dieser Urkunde aus der Sulger Gegend auch wieder mehr denn

ein Dutzend finden, die auch in der Gegend Romanshorn-Rorschach zu Hause sind, dient eher dazu, die Dinge zu verwirren.

51. Sehr stark herrschen die Personennamen der näheren Umgebung in den Urkunden B und F. In der ersteren 834 erscheint *Otpert* als Sohn der Tradentin und Insasse des Weilers, in der zweiten 845 als Tradent; daß in beiden Urkunden der gleiche Otpert gemeint ist, ist sicher, denn in beiden wird als seine Gemahlin Abirhilt genannt. Man darf also beide Weiler als identisch ansehen; 8 Zeugen erscheinen in beiden Urkunden. Daß der erste Ort in die Gegend gehört, sagt die Angabe, daß er im Arbongau liege; daß er in die Gruppe der näheren Umgebung gehört, beweisen die 20 Zeugen der Urkunde, die sämtlich in dieser nachzuweisen sind. Bei der Urkunde 845 sind es immerhin 18 von 21. Also ist auch Utinishusun in unmittelbarer Nähe zu suchen.

Utinishusun legt die Vermutung nahe, daß der *Ostinisperc* in der Nähe liegt, wenn die Annahme, daß das s auf Verschreiben zurückgeht, erlaubt ist; die Zeugenaussagen sind nicht so unbedingt überzeugend, und mit der gleichzeitigen Utinishusun-Urkunde hat die Urkunde kaum einen Namen gemeinsam. Nimmt man hinzu, daß die 11 Namen der Urkunde, die sich auch in unserer Gegend finden (Rubrik II—IV), größtenteils sich nur ein bis zweimal hier nachweisen lassen (4 einmal, 3 zweimal, 2 dreimal), so bleibt der Versuch, Ostinisberg auch in unserer Gegend zu lokalisieren, höchst unsicher. Freilich die Gegenprobe zugunsten des von Neugart vorgeschlagenen Ottenberges ist noch weniger überzeugend; in dem knappen Dutzend Urkunden, in denen St. Galler Besitz in der Umgebung des Ottenberges erwähnt wird, lassen sich 4 Namen feststellen, die auch in der Ostinisperc-Urkunde (E) vorkommen. Danach hat die Gegend um Romanshorn mit ihren 11 Namen immer noch mehr Wahrscheinlichkeit.

52. Einfach ist der Fall bei *Fridabrechteswilare*; die Erwähnung des Advocatus Otpert, der wohl mit dem Inhaber des Weilers bei Utinishusun identisch ist, der Schenkung Fridaberts in Berg, weisen den Ort in diese Gegend; die Zeugen sind alle bis auf einen in der nächsten Umgebung nachweisbar. Fridabert selbst ist um die gleiche Zeit in Mörswil als Zeuge festzustellen. Hier in der nächsten Nähe dieser Orte muß der Weiler liegen oder gelegen haben.

Continuowilare ist ja durch die Angaben in der Urkunde schon genügend bestimmt (s. oben S. 143); die Zeugenliste bestätigt das in vollem Umfange; 14 von 15 Zeugen sind in der nächsten Nähe der Orte, die die Urkunde nennt, bekannt und nachweisbar, zum größten Teile sogar nur da. Das bestätigt umgekehrt die Brauchbarkeit der Methode, die Zeugenlisten für die Ortsbestimmung auszuwerten.

53. Die *Adalrammiswilare*-Urkunde enthält 31 Tradenten- und Zeugen-Namen (die fünf nicht mitgezählt, die noch ein zweites Mal für eine weitere Person gleichen Namens erscheinen); von ihnen sind immerhin zwei Drittel

in unserem Untersuchungsbereich nachweisbar. Besonders nahe Beziehungen lassen sich zu Berg (bei Steinach) feststellen. Adalram und sein Bruder Hato (Ato) erhalten 827/28 (Wartm. I, 281, Nr. 304) im Tausch gegen Besitz in *Thiotmariswilare* die Hube Richinishoba in *Berg*. Thiotmariswilare hält Wartmann für *Dietschwil* (Kt. St. Gallen), sei es das in der Kirchengemeinde Hemberg im Niedertoggenburg oder das etwas nähere in der Ki.-Gde. Kirchberg im Alltogggenburg; beide aber liegen weit von Berg ab. Man könnte nun folgende Entwicklung annehmen: Adalram und Hato wandern 827/8 von Dietschwil nach Berg ein unter dem entsprechenden Besitzaustausch, wobei sie sich im neuen Besitz in Berg noch verpflichten müssen, jedes Jahr einmal eine Fuhre Wein von Berg und eine mit Korn von Steinach zum Kloster zu führen. In der Folgezeit erscheinen beider Namen wiederholt in den Zeugenlisten der nächsten Nachbarschaft (zu Berg: 837 Adalram; 851 Hato; zu Goldach 865, 872 Ad., 789, 830, 860 Hato), außerdem beide Namen in der Otpert- (834) und der Fridabert-Urkunde (840) (B, C). Engilram erscheint 837 in Berg als Tradent, d. h. ebenfalls als Besitzer, sein Bruder Sumar 853 als Zeuge ebenfalls in Berg, 845 in der Ostinisberg-Urkunde (E), ein Grund mehr, auch diesen Ort hierher zu verlegen. Auf Grund dieser Namenszusammenhänge kann es nicht zweifelhaft sein, daß auch Adalramsweiler in die nächste Nähe von Berg gehört.

Hinsichtlich der Chronologie könnte es störend erscheinen, daß Hato schon 789 in Goldach als Zeuge erscheint; doch mögen Adalram und Hato schon um 789 nach Goldach gekommen sein; das paßt auch besser zur Entstehungsgeschichte des novale Adalrammiswilare, der ja schon 830 vom Sohne dem Kloster übergeben wird; von 827/8—830 wäre eine allzuknappe Zeit für Rodung des Weilers und seines Gebietes (*quantum tam territorii quam silvarum circumquaue excolere videbatur*); bei einer früheren Ankunft der beiden Brüder in der Gegend von Goldach war die nötige Zeit dafür gewonnen; der Besitz in Dietschwil wurde durch Tausch erst dann aufgegeben, als man in Berg festen Grund unter den Füßen hatte. Adalram war wahrscheinlich 830 schon gestorben, denn er hinterließ (in *hereditatem dereliquid*)¹⁰⁸ die Rodung, und Engilram erhielt sie unter Erbteilung mit seinem Bruder (*quantum me constat contra fratrem meum in portionem accepisse*). Der Adalram, der 837, 865 u. ff., der Hato, der 860 genannt ist, sie gehörten dann schon einer jüngeren Generation an, sie könnten die Söhne Engilrams oder auch des älteren Hato sein.

54. Schwieriger ist die Klärung, ob mit dem *Zezindhova* unserer Urkunden von 868 und 876 das *Zezikon* bei Egnach (I) oder das bei Affaltrangen (II) gemeint sei¹⁰⁹. Egnach liegt innerhalb unseres Untersuchungsbereiches zwischen der „engeren“ Umgebung (Berg-Goldach-Gruppe) und der „weiteren“ (Romanshorn-Uttwil-Gruppe), näher an letzterer (s. Kärtchen); dem entspricht die Tatsache, daß die in der Gegend bezeugten Namen aus den

beiden Urkunden sich gleichmäßig auf beide „Umgebungen“ verteilen; die beiden Urkunden weisen vor allem Namen auf, die in beiden „Umgebungen“ nachweisbar sind; es sind immerhin 868 13 von 18, 876 sogar 14 von 16 Namen.

Um eine Entscheidung zwischen beiden Zeziken treffen zu können und einigermaßen brauchbare Vergleichsmöglichkeiten zu erhalten, müssen wir uns etwas andere Zahlen verschaffen. Wir wählen dazu alle Urkunden, in denen für die Zeit von 830—910 Orte genannt werden, die jeweils von einem der beiden Zezikon nicht mehr als 10 km entfernt sind. Freilich eine ganz sichere Vergleichsgrundlage erhalten wir auch dann nicht, weil die Zahl der Urkunden, die für jeden der beiden Orte zur Verfügung stehen, sehr verschieden groß ist.

Für Zezikon I (bei Egnach) stehen 43 Urkunden zur Verfügung, in ihnen kehren von den 18 Namen der Urkunde von 868 14, von den 16 der von 876 15 wieder. Für Zezikon II kommen nur 7 Urkunden in Betracht; dennoch finden sich in ihnen 11 Namen der Urkunde von 868, 6 der von 876, das ist bei den wenigen Urkunden eine erstaunlich hohe Zahl, so daß man allein auf Grund dieser Zahlen keine Entscheidung wird treffen können. Wir stoßen hier zum erstenmal eindeutig auf eine kaum zu umgehende Schwierigkeit unserer Zeugenlisten-Methode, nämlich auf die Tatsache, daß eine überraschend große Zahl von Personennamen, namentlich aber beliebte Modenamen in den verschiedensten Gegenden wiederkehren, und daß die gleichen Namen sich auch in der gleichen Zeit in der gleichen Gegend wiederholen. (Man vergleiche nur einmal im Namenregister bei Wartmann, Namen wie Adalbert, Puaso, Sigibert, Ruadbert u. a.). Damit muß zugegeben werden, daß selbst bei den überzeugendsten Fällen ein gewisses Unsicherheitselement bleibt, und daß bei der Anwendung der Methode immer eine gewisse Vorsicht und Zurückhaltung am Platz sein wird.

Gleichwohl suchen wir auch in unserem Falle weiterzukommen. Wir prüfen nämlich nach, wieviele Namen unserer beiden Urkunden in den *einzelnen* Urkunden der Nachbarorte wiederkehren; dann neigt sich allerdings die Waage wesentlich zugunsten von Zezikon I (bei Egnach).

Es kehren nämlich wieder in
einer Urkunde von **868** 7 Namen der ersten, 6 der 2. Zezikon-Urkunde

„	„	„	868	6	„	„	„	5	„	„	„	„
„	„	„	875	5	„	„	„	4	„	„	„	„
„	„	„	865	5	„	„	„	3	„	„	„	„
„	„	„	852	3	„	„	„	4	„	„	„	„
„	„	„	894	2	„	„	„	5	„	„	„	„
„	„	„	876	2	„	„	„	4	„	„	„	„
„	„	„	830	4	„	„	„	2	„	„	„	„
„	„	„	851	3	„	„	„	3	„	„	„	„
„	„	„	904	3	„	„	„	3	„	„	„	„

Es zeigt sich dabei noch, daß gerade die Urkunden mit den meisten wiederkehrenden Namen auch zeitlich unseren Zezikon-Urkunden am nächsten stehen; für Zezikon II findet sich nur eine Urkunde mit 5 und 3 Namen, auch zum richtigen Zeitpunkt (876); doch hätte man hier mehr Urkunden dieser Art erwartet; denn wenigstens die näheren Vergleichsorte für Zezikon II liegen diesem erheblich näher als die entsprechenden Orte für Zezikon I diesem ¹¹⁰.

55. Auch die Deutung von *Buchberg* ist nicht ganz einfach, obwohl auch hier 13 von 16 Namen dieser Urkunde sich in 20 Urkunden der Nachbarschaft von Egnach feststellen lassen. Denn Buchacker bei Sulgen, das Wartmann auch für möglich hält, liegt nicht so weit ab, daß nicht die gleichen Personen hier wie dort als Zeugen auftreten könnten. Für die Sulgen-Gegend stehen für die Zeit von 830—905 8 Urkunden zur Verfügung, in denen immerhin auch 11 der 16 Namen der Puohperc-Urkunde wiederkehren; damit stehen wir vor der gleichen Schwierigkeit und Unsicherheit wie bei den Zezinchova-Urkunden.

Doch führen uns zwei weitere Urkunden weiter, die zu unseren beiden Puohperc-Urkunden gehören, beide von 868, also 3 Jahre später. In der einen (Wartm. II, 152, Nr. 539) schenkt Luto, der Sohn des Erimbert und der Waltrada, sein ganzes Erbe im Thurgau, das er von seinen Eltern und Brüdern und seinem *Vetter* (consobrinus) *Erimbert* erhalten hat, mit Ausnahme dessen, was ihm in Krumbach (Chrumbinbach) und in Zihlschlacht (Zillislate) zusteht; in der anderen schenkt *Bono*, der Sohn des Bono und der Hiltimot, was ihm im Thurgau von seinen Eltern und seinem Bruder Walthari und ex traditione *consobrini mei Erimberti* vel ex meo labore et studio gehört, mit Ausnahme einer Hube in Weinfelden (Quiveldun) und seines Besitzes in Zihlschlacht (Wartm. II, 153, Nr. 540). Die eigenartige Form, daß die Schenkung *nicht* namentlich genannt wird, sondern nur das, was von dieser ausgenommen sein soll, ist in allen vier Urkunden eigentümlich und zeigt ihre enge Zusammengehörigkeit.

Erimbert, den sowohl Luto wie Bono als ihren Vetter bezeichnen und von dem sie Besitz erhalten haben, ist offenbar der Tradent unserer Puohperc-Urkunden. Er muß ohne legitime Erben gestorben sein, denn nur in diesem Fall sollten Luto und Bono zusammen mit Thioto das Recht des Rückkaufs seiner Schenkung an St. Gallen erhalten.

Bono und Luto selbst sind keine Brüder, da sie verschiedene Eltern haben; aber da sie beide Erimbert ihren Vetter und einen Thiothelm consanguineus nennen, werden sie Vettern gewesen sein. Der Gebrauch gleicher Namen in der Familie zeigt sich auch darin, daß Luto noch einen Bono, Bono einen Luto als Bruder erwähnt.

In diesen beiden Urkunden kehrt nun die Hälfte der Zeugen-Namen der Puohperc-Urkunden wieder (7 in der Luto-, 8 in der Bono-Urkunde). Streichen wir sie aus den 8 Urkunden der Sulgen-Gegend, wo sie mitge-

zählt worden waren, so kehren in den übrigbleibenden 6 Urkunden nur noch 5 Namen der Puohperc-Urkunden wieder, darunter ist zudem noch Luto, der ja doch in der Sulgen-Gegend Besitz hat (Krummbach), also auch in dortigen Urkunden als Zeuge erscheinen kann. Offenbar stammt die Mehrzahl der Zeugen der Luto- und der Bono-Urkunde auch aus der Egnacher Gegend; und das entscheidet doch sehr stark zugunsten von Buchberg bei Egnach. Und das bestätigt noch eine andere Tatsache. In der 2. Puohperc-Urkunde verschenkt Erimbert auch seinen Besitz in Puohperc, den er sich in der 1. noch vorbehalten hatte, und zwar mit Ausnahme dessen, was er „*meo homine Reginberto*“ zum erblichen Eigen gegeben hatte. Dieser Reginbert läßt sich nun in 6 verschiedenen Urkunden in der Umgebung von Egnach nachweisen, aber in keiner aus der Gegend um Sulgen; wohl aber erscheint er als Zeuge in der Luto- und der Bono-Urkunde, ein weiterer Beweis, daß in diesen beiden Dokumenten Zeugen aus der Gegend von Egnach beteiligt sind. Damit kann trotz mancher Unsicherheiten die Puohperc-Frage eindeutig für die Gegend von Egnach entschieden werden; hierhin paßt auch der in der Urkunde überlieferte Name am besten.

56. Überschaun wir das Ergebnis. Für Wolfpoldiswilare war eine Lokalisierung einstweilen nicht möglich, für die anderen Orte kann, bei Ostinisperc mit Fragezeichen, die Lokalisierung als einigermaßen geglückt angesehen werden; der Weiler des Otpert und der bei Utinishusun wurden dabei als identisch angesehen. In die nächste Nähe von Berg-Goldach konnten Adalrammeswilare, Wilare quo Otpert sedet (= vilare juxta Utinishusun), Fridaberteswilare, Continuowilare, in die von Egnach-Romanshorn vilare in Ostinisberg (?), Rammisperage, Waldrameswilare, Puchperc und Zezinchova angesetzt werden. Einer von ihnen ist als novale bezeichnet (Adalrammiswilare), bei zweien wird auf Rodungsarbeit hingewiesen (Wilare que Otpert sedet, Rammisperage), bei einem wird Rodearbeit (als Fortsetzung eines Ausbaues?) erwähnt (Puohperc); bei Continuowilare kann aus Namengebung und Besitzverhältnissen die Möglichkeit eines Bifangs angenommen werden. Der Namenswechsel bei Waldramswilare und der mögliche bei Fridabrehtiswilare zeigen, daß die Namen noch nicht erstarrt, die Siedlungen also noch nicht alt sein können. Es enthüllt sich uns hier im engen Raum ein Bild reger Rodungstätigkeit, in einem Falle sogar unter möglicher Zuwanderung (Adalram); und das hat nichts Überraschendes; denn die Fundkarten zeigen den Raum um das römische Kastell Arbo felix (= Arbon) im Gegensatz zum westlichen Thurgau sowohl in der Römer- wie in der fränkischen Zeit bis ins 8. Jahrh. als einen noch dünn besiedelten Raum¹¹¹. Beide Tatsachen zusammen beleuchten aber wieder überaus eindeutig — in *diesem* Raum, um ganz vorsichtig zu sein — Alter und Herkunft der -wil = (wilare-)Orte.

Die Namen unserer Orte sind heute zum großen Teil nicht mehr vorhanden, aber man wird Wartmann und dem Thurgauer Urk.-Bu. recht

geben müssen, wenn sie meinen, daß nicht immer gleich an Wüstungen zu denken ist; Verlust oder Wechsel des Personennamens sind uns vertraute Erscheinungen, wir haben ja im Gang unserer Untersuchung mehrere Beispiele dafür geben können. Wenn die genannten Werke in den vielen kleinen -wil-Orten der Gegend die Nachfahren unserer Orte sehen wollen, kann man ihnen durchaus zustimmen. Wartm. denkt z. B. an Wilen in der Kirchgde. Rorschach (3 Einw.)¹¹² (= Continuo vilare), Wilen (Kirchgde. Roggwil)¹¹³ für Fridabrehteswilare; Wilen (Kirchgde. Berg, 4 Einw.) für den Weiler Otperts; Thurgauer Urkundenbuch denkt auch an Dozwil (Gde. Keßwil-Uttwil, 77 Einw.), Brüschwil (Gde. Hefenhofen, 16 Einw.) u. a., doch liegen diese beiden letzten wohl etwas zu weit ab; ich füge noch hinzu Wilen (Gde. Egnach, 10 Einw.), vielleicht Waldramsweiler, Erschenwil (6 Einw.) und Esserswil (10 Einw.) in Gde. Roggwil, Lengwil (Gde. Egnach, 4 Einw.), Reggetwil (Gde. Mörswil, 6 Einw.), Frommerswilen (Gde. Rorschacher Berg, 6 Einw.); sie sind nahezu alle Kleinsiedlungen geblieben.

XII. Chiperativilare

57. 744 verkauft Daghilinda der Abtei Besitz in Chiperatiwilare, wo die Urkunde auch ausgestellt ist. (Wartm. I, 9, Nr. 8). Die Urkunde ist stark beschädigt; die Lücken sind von Wartmann z. T. ergänzt (ich setze diese Stellen in Klammern), z. T. offen gelassen. Der Schreiber der Urkunde Audo war offenbar rätischer Herkunft, das verrät das stark in die Vulgärsprache übergehende Latein; besonders kennzeichnend für die Schreibung der Eigennamen ist Qu für anlautendes W. Der Ort erscheint in der Urkunde in folgenden Formen: Chiperati(wilare), in fondo Ghiperativil(lare) und in der Datierung als vigo (= vico) Ghiberati. Für die Deutung kommen in Frage:

- a) Gebhardswil (Gebertschwil), Kt. St. Gallen.
- b) Gebhardsweiler, württ. OA. Tettnach (Gde. Flunau), nicht OA. Leutkirch, wie Wartmann meinte.
- c) Gebhardsweiler, bad. BA. Überlingen (Gde. Mühlhofen), nicht BA. Salem.

Die Urkunde bietet zunächst keine Anhaltspunkte, es ist kein Gau, kein Graf, kein anderer Ortsname genannt. Der Name der Tradentin findet sich in den St. Galler Urkunden nur hier.

Es finden sich nur wenige, z. T. noch verstümmelte Zeugnennamen: (sig)num Baldoaldi tistis, segnu(. . .)lonis tetis. signu Asca(ri testis. signum La)ndonis testis. segnu Zeca(. . .)ni testis. segnu Quanzonis (testis) [= Wanzo].

Zu dieser Urkunde gehört offenbar eine zweite, in der Gauzoinus (in den St. Galler Urkunden nur hier genannt) nicht mit Namen genannte Güter an

Abt Audemar schenkt. (Wartm. I, 10, Nr. 9). Beide Urkunden haben gleiche Datierung, gleiche Datierungsart nach dem Tode Dagoberts III., die nur diese beiden Urkunden haben, den gleichen Schreiber Audo und das gleiche Latein; dazu drei Zeugen gemeinsam (nach ihnen hat Wartmann die Zeuggennamen in der Daghilinda-Urkunde ergänzt): Baldoald, Ascari, Lando; man darf also wohl annehmen, daß die Besitzungen Gauzwins in der Nachbarschaft der Güter Daghilindas lagen. Wir können es also wagen, auch die übrigen Zeugen der Gauzwin-Urkunde mit zu unserer Untersuchung heranzuziehen: Quolpoald (= Wolfpold); Lan(t)cott, Trudolf und Fritto; zugegen bei der Ausstellung der Urkunde war ferner Quolfwinus (Wolfwin). So stehen uns 8 Namen zur Verfügung. Ausscheiden Zeza . . . und Landcott, da sie nur hier erwähnt werden. (Ob freilich Landcott eine noch unverschobene, in rätischem Munde erhalten gebliebene Form von Landcoz ist, ist nicht sehr wahrscheinlich¹¹⁴.)

Für die Zeit bis 800 gilt es, das Vorkommen dieser Namen vor allem im Thurgau, Linzgau und Argengau festzustellen, in denen die drei oben genannten Orte einst lagen. Für diesen Zeitraum scheiden Baldoald, Lando, Wolfpold, Fritto und Wolfwin aus, da sie bei keinem Orte erwähnt werden, der in einiger Nähe eines der drei Gebhardswiler liegt.

Ascari (Aschari)¹¹⁵ erscheint.

762 in Degerschen (Tegarascha) im Thurgau (16 km v. Gebhardswil);

762 in Braunau (Pramaconauvia) und Wil (Wila) (beide 13 km), zusammen mit Wanzo;

779 in Affaltrangen (17 km);

Wanzo

762 in Züberwangen (Cibroneswängas) (10 km);

762 in Braunau, zusammen mit Ascari (s. oben);

787 in Sitterdorf (Sidruna) (11 km);

790 in Kebaratiswilare (= Gebhardswil) selbst; durch die Angabe in pago Durgau und die Datierung in Sirnach (16 km) ist die Identität hier einwandfrei gesichert.

791 in Degerschen¹¹⁶, Datierung in Wangas¹¹⁷ (Oberwangen);

792 ebenda.

Trudolf erscheint nicht mehr, aber er ist vielleicht identisch mit Trudolt, der 790 in Kebaratiswilare als Tradent erscheint; er macht hier seinen Enkeln (nepotes) Thiothelm und Drudold eine Schenkung; er muß also schon betagt sein; er ist also wohl mit Trudolf von 744 identisch. In der gleichen Urkunde wird auch Wanzo erwähnt (s. oben). Seine beiden Enkel erscheinen 826 und 830 in Urkunden für Gossau, das nur 4 km von Gebhardswil entfernt ist.

Das ist im Grunde ein sehr dürftiges Material; aber da alle Namen, wenn auch z. T. in einiger Entfernung, auf Gebhardswil in der Schweiz, keine aber auf die beiden anderen Orte hinweisen, ist doch hier die Klärung eindeutig und sicher¹¹⁸. Das aber ist nur möglich, weil es sich um verhältnismäßig seltene Namen handelt¹¹⁹ und noch nicht um die vielen Allerweltsnamen der Urkunden des 9. Jahrhunderts, die überall auftauchen und jede Untersuchung dieser Art erschweren und unter Umständen unmöglich machen, weil die Ergebnisse mehrdeutig bleiben.

Nachtrag

Anmerkung: Der Aufsatz war schon im Druck, als die Studie von Médard Barth, Elsässische Ortsnamen in den alten Weißenburger Urkunden (Ztschr. f. d. Gesch. d. Oberrh. 100, 1952, S. 740—48) erschien. B. bemüht sich mit großem Erfolg und einleuchtender Beweisführung um die Identifizierung von Ortsnamen, dabei den auch von mir behandelten Namen Chrodoldeswilare und Frosheim; er kommt zu den gleichen Ergebnissen wie ich; bei ersterem mit der gleichen Methode, die geographische Anordnung der Ortsnamen in der Urkunde von 742 auszuwerten, bei Frosheim mit Hilfe einer noch ungedruckten Urkunde von 1289, aus der sich eindeutig ergibt, daß der Ort bei Barr gelegen haben muß; meine Ausführungen erhalten damit die Ergänzung, die das Ergebnis endgültig sichert.

Anmerkungen

¹ Vgl. Langenbeck, Elsaß-Lothringische Ortsnamenliteratur (Zeitschrift f. Ortsnamenforsch. 6, 1930, S. 165).

² Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen 1863ff. I, 341, Nr. 367 (Wartm.).

³ Ebenda I, 308. Nr. 334.

⁴ Zeuss, Traditiones possessionesque Wizenburgenses 1842 (Trad. Wiz.).

⁵ Harster, Der Güterbesitz des Klosters Weißenburg i. Els. I. 1893, S. 116.

⁶ Schrickler, Älteste Grenzen und Gaue im Elsaß (Straßburger Studien II 1884), S. 352, 359.

⁷ Socin, die althochdeutsche Sprache im Elsaß vor Otfrid von Weißenburg (Straßburger Studien I, 1883), S. 162.

⁸ Förstemann, Altdeutsches Namenbuch, 2. Teil: Ortsnamen; 3. Aufl. von Jellinghaus 1913/16 I., S. 386 f.

⁹ v. Jan, Das Elsaß zur Karolingerzeit (Zeitschr. f. d. Geschichte des Oberrheins NF 7, 1892), S. 238 (ZGORh).

¹⁰ Wartmann III, S. 360, Nr. 1183.

¹¹ Herausgeg. vom statist. Bureau des Ministeriums f. Els.-Lothr. 1901/03 unter den betr. Stichwörtern (Reichsl. E.-L.).

¹² Helbok, Die Grundlagen der Volksgeschichte Deutschlands und Frankreichs 1937. Anhang: Die Walchenorte, S. 707 ff.

¹³ Förstemann II, 1186 f.

¹⁴ Stengel, Fuldaer Urkundenbuch I, 1913, Nr. 50. (Fu. U. B.).

¹⁵ Kaspers, Die -acum-Ortsnamen in Elsaß-Lothringen (Zeitschr. f. Ortsnamenforschung 12, 1936), S. 220 (ZONF).

¹⁶ Krieger, Topographisches Wörterbuch des Ghz. Baden. 1905 I, S. 702 (Krieger). Heilig, die Ortsnamen des Ghz. Baden (1904), S. 110 hat Gerichtstetten.

¹⁷ Vgl. Heilig, Die Ortsnamen des Ghz. Baden 1905, S. 99 f.

¹⁸ Arnold, Ansiedlungen und Wanderungen deutscher Stämme 1875, S. 32 f.

¹⁹ Heilig, a. a. O., S. 68.

²⁰ Bohnenberger (Germanica, Sievers-Festschrift), 1925, S. 174, f., 180 f.).

²¹ Heilig, a. a. O., S. 30 f. u. S. 109 ff.

²² Heeger, Die germanische Besiedlung der Vorderpfalz, 1900, S. 17.

²³ Sturfels, die Ortsnamen Nassaus 1928, S. 56.

²⁴ Das Königreich Württemberg, eine Landesbeschreibung nach Kreisen, Oberämtern und Gemeinden (Kgr. Württ.). IV. 1907, S. 153.

²⁵ Die Traditionen des Hochstifts Freising (Freis. Trad.) II, 45, Nr. 1106.

²⁶ Notitia Galliarum (6. Jh.) (MG. scr. Merow. I), S. 433.

²⁷ Annales Fuldenses (scr. i. u. sch. 1907, S. 33).

²⁸ Fuld. Urk. Bu. I, 191, Nr. 129.

²⁹ Schöpflin, Alsatia Diplomatica 1772/75 I, 8, Nr. 9. (Als. Dipl.).

³⁰ Sauer, Nassauisches Urk.-Bu. I, 1885, S. 41. Nr. 86 (Nass. Urk.-B.).

³¹ Freis. Trad. I, 682, Nr. 864.

³² Niemeier, die kulturgeographische Fundierung der Ortsnamenforschung, vornehmlich am Beispiel westfälischer Ortsnamen (Erdkunde, Archiv für wissenschaftl. Geographie IV, 1950), S. 162 ff.

³³ J. Grimm, Weistümer I, S. 88.

³⁴ Heilig, a. a. O., S. 12.

³⁵ Dronke, Codex diplomaticus Fuldensis 1850, S. 114, Nr. 215 (Cod. Dipl. Fu.).

³⁶ Langenbeck, Untersuchungen über Wesen und Eigenart der Ortsnamen, Kap. I. Aus der Geschichte der Ortsnamentheorien. (Ztschr. f. d. Gesch. d. Ober- rheins NF 60. 1951), S. 109, 111, dort ist auch andere Literatur zitiert (ZG.ORh.).

³⁷ Chevalier, Ortsgeschichte von Görsdorf 1903, S. 1. Für die übrigen Namen siehe Reichsl. E.-L. unter den betreffenden Namen.

³⁸ Vgl. Langenbeck, ZGORh., NF 60, S. 54 ff.

³⁹ Um eine solche Vielseitigkeit zu sichern, sei es mir erlaubt, neben eigenen Deutungsversuchen ältere, von anderen durchgeführte, unter die Beispiele einzureihen.

⁴⁰ Glöckner, Codex Laureshamensis III. S. 160, Nr. 3642.

⁴¹ Beiträge zur Sprachwissenschaft und Volkskunde. Festschrift für Ernst Ochs. 1951, S. 84 ff.

⁴² Vgl. Langenbeck ZGORh. NF 59, S. 338. Ich hatte dort im Anschluß an A. Dauzat das b (< f) als romanische Entwicklung angesprochen. Erst später kam mir ein Aufsatz von J. Schnetz, Namenprobleme beim Geographen von Ravenna (Ztschr. f. Namensforschung (ZNF) 15, S. 1939), S. 87 in die Hand. Er deutet da Conbulantia < Cónflüente; die 1=Metathese sei volkstümlich (vgl. volkstüml. Ausdruck für die Krankheit *Influenza* sei *Infulenza*). Das b in Conbulantia sieht er im Gegensatz zu Dauzat als romanische oder ungenaue gotische Wiedergabe eines deutschen Labiodentalen v. (S. 87); das findet offenbar in der Form von 893 eine Bestätigung.

⁴³ Mittelrhein. Urk.-Bu. I, 196.

⁴⁴ Cod. Dipl. Fuld., S. 235, Nr. 529.

⁴⁵ Vgl. Dauzat, Les noms de lieux. Origine et évolution. 1928, S. 26.

⁴⁶ So Clauss, historisch-topographisches Wörterbuch des Elsasses. 1895/1914, S. 360 (Clauss). Harster, S. 105, Förstemann I, 957; Reichsland Els.-Lothr. III, 1, S. 317; Gley (Els.-Lothr., Jahrb. 9, 1930), S. 89; von Jan, S. 211, Socin, S. 185; Schrickler, S. 355 (s. Anm. 5—9); ihnen folgt mit einem „Vielleicht“ Wiegand bei der Herausgabe des Melker Seelbuchs der Straßburger Kirche ZGORh, NF 3, 1888), S. 83: Notiz um 1200: Heimeroch obiit de Froschein.

⁴⁷ Als. Dipl. I, 33.

⁴⁸ Herr, der Name Elsaß. (ZGORh. 1914, S. 26, Anm. 1). — Förstemann (I. 1464) und Clauss (Stichwort Rohrschweier) leiten zwar Rohrschweier richtig von einem Personennamen Chrodoald ab, bringen aber Chrodoldeswilare nicht für diesen Ort.

⁴⁹ Braune-Helm, Althochdeutsche Grammatik 1944, S. 132, § 151, Anm. 2. Perrenot, La toponymie burgonde 1942. S. 36 hält dieses anlautende Ch, C für typisch fränkisch; er meint: „(H)rothilde est burgonde, *Chrodechildis* est francique.“ Dennoch hält auch er in Anlehnung an Clauss (Stichwort Kröttweiler) Chrodoldeswilare für Kröttweiler.

⁵⁰ Braune-Helm, § 153, S. 134. So wechseln auch bei den Trad. Wiz. 716 Chrodoinus und Rodoinus (Nr. 196), 720/39 ebenso (Nr. 247), 788 Chrothelmus und Ruathelm (Nr. 209).

⁵¹ Ebenso Socin S. 241, v. Jan S. 230 f, Schrickler S. 34, 353.

⁵² Der Wechsel von a zu o in Gagynheim zu Kogenheim ist spätmittelalterlich, vgl. mâne, âne, wâc zu Mond, ohne, Woge; ähnlich in anderen Ortsnamen, z. B. Matra zu Modern, Lagilenheim zu Logelnheim, Ratolfesheim zu Rottelsheim. Vgl.

Wilmanns, Deutsche Grammatik I, 1897, S. 288, § 226, 228; Behaghel, Geschichte der deutschen Sprache 1916, S. 159, § 171.

⁵³ So Socin S. 136, Clauss und Gley S. 62, dagegen nehmen Schrickler S. 346, Harster S. 108, v. Jan S. 219 Laach (Lalaye) im Weilertal an; das ist sicher falsch; in der geographischen Anordnung der Ortschaften innerhalb der Urkunde läge Laach an einer falschen Stelle, während Lagilnheim richtig liegt; auch ist so weit drinnen im Tal kein -heim-Ort zu erwarten; Laach befindet sich weit außerhalb der -heim-Landschaft.

⁵⁴ Noch 1250 Bluenheim. So setzen an Socin S. 136, Claus Stoffel, Topographisches Wörterbuch des Oberelsaß 1876; Werner, Les villages disparus de la Haute-Alsace (Bull. de la société industrielle de Mulhouse. 85, 1919, S. 186); Walter, Die abgegangenen Ortschaften des Kreises Gebweiler 1894. — Für Blienschweier (zwischen Barr und Schlettstadt) halten es Schrickler S. 347, Harster S. 112, v. Jan S. 204. Das paßt weder in die geographische Ordnung der Urkunde, noch auch sprachlich, denn schon 826 heißt Blienschweiler: Bodeles- sive Pleonungovillare.

⁵⁵ Über den Abfall des anlautenden Ch. s. Anm. 49.

⁵⁶ Die Monophthongisierung au zu ô vollzieht sich im 8. Jh., die Urkunde von 854 zeigt noch den Diphthong; sie ist aber eine Bestätigungsurkunde und hat die Namensform aus der älteren Vorurkunde überkommen. — Braune-Helm, S. 37, § 45.

⁵⁷ Der Liquidentausch l > r ist im Gegensatz zu dem von r > l in der Sprache sonst freilich kaum nachgewiesen. Vgl. Wilmanns, Dtsche. Gramm. I. 1897, S. 142 f; hier ist er wohl, wie die parallele Entwicklung beider Ortsnamen zeigt, gebräuchlich gewesen.

⁵⁸ Über s > sch im Neuhochdeutschen, vor allem nach r siehe Wilmanns S. 132, § 104.

⁵⁹ MG. Dipl. Karol. I, Nr. 84. Vgl. auch Aginoniuilla unter Ziffer 27 u. Anm. 65.

⁶⁰ Güterurkunde des Klosters Maurismünster (sog. Celsus-Urkunde) im 12. Jh. gefälscht, Inhalt wohl aus dem 10. Jh., vgl. Perrin, Essai sur la fortune immobilière de l'abbaye de Marmoutier... 1935. Dort auch Text S. 137 ff.

⁶¹ Nieschlag, Quellenkritische und verfassungsgeschichtliche Beiträge zur Geschichte der Mark Maurismünster 1913, S. 16.

⁶² Herr, Die Schenkung der Mark Maurismünster (ZGORh. NF 21, 1906), S. 575.

⁶³ Dronke, Traditiones Fuldenses (Tr. Fu.) 1844, S. 210.

⁶⁴ Zusammengestellt bei Gley, S. 89 und 91.

⁶⁵ Die Gleichsetzung von Lonunbach und Laubach ist völlig gesichert, vgl. Caro, Zwei Elsässer Dörfer zur Zeit Karls d. Gr. (ZGORh., NF 17, 1902), der sich mit der wirtschaftlichen und sozialen Lage des Dorfes auf Grund von 26 Weißenburger Urkunden für Laubach befaßt.

⁶⁶ Die Angaben aus der heutigen Zeit nach Reichsl. E.-L.

⁶⁷ Außer Surburg mit seinem alten Klostergelände, das 12 ha Reben hat.

⁶⁸ Kossinna, Über die ältesten hochfränkischen Sprachdenkmäler (Quellen und Forschungen z. Sprach- u. Kulturgeschichte 46, 1881) S. 74.

⁶⁹ Doch haben auch die Trad. Fuld. aus dem 12. Jh. (cap. 3, S. 5, Nr. 10) Heinheim.

⁷⁰ Notitia Foundationis Cellae S. Johannis prope Tabernas (MG. scr. XV, 2, S. 1002 ff.), Als. Dipl. I, 204, Nr. 253.

⁷¹ Vgl. Büttner, Andlau und der Dagsburger Wald (Els.-Lothr. Jb. 20, 1942, S. 14 ff.).

⁷² Grandidier, Histoire de l'église de Strasbourg 1778, II pièces justificatives S. CCCIV ff., Nr. 165.

⁷³ Der mit dieser Urkunde gekaufte Besitz in Biblisheim (biburesdorf) und Görsdorf liegt freilich östlich der *nördlichen* Zinsel.

⁷⁴ Nieschlag, a. a. O. S. 16.

⁷⁵ Herr, Die Schenkung der Mark Maursmünster (ZGORh, NF 21, 1906) S. 535.

⁷⁶ Die umfassende Literatur über die Mark Maursmünster, wie Ristelhuber (1864), Sigrist (1889), Herr (1906, 1933, 1936), Nieschlag (1913), Perrin (1935), Goldinger (1938) habe ich in der Ernst-Ochs-Festschrift a. a. O. zusammengestellt (S. 103 ff.).

⁷⁷ Nieschlag, a. a. O. S. 60 f.

⁷⁸ MG. Dipl. Merow. I, S. 204, Als. Dipl. I, 29, Nr. 26.

⁷⁹ Bethge, Fränkische Siedlungen in Deutschland, auf Grund von Ortsnamen festgestellt (Wörter u. Sachen 6) 1914.

⁸⁰ Schricker S. 356 = Hohatzenheim, Socin, S. 190 = ?, Gley und andere erwähnen es nicht.

⁸¹ Auch die curia von Sparresbach erscheint in der Urkunde als Besitz von Neuweiler. Ernolsheim wird in ihr Eroldeheim genannt, das paßt zu Herolzheim von 1126 s. Ziffer 30.

⁸² Eyer, Das Territorium der Herren von Lichtenberg 1938, S. 79, 98, 113. Die Lichtenberger haben als Vögte des Klosters Neuweiler dessen Besitz z. T. gewonnen.

⁸³ Fuld. Urk.-B. 55, Cod. Dipl. Fu. Nr. 115, 163, 278 u. a.

⁸⁴ Dronke, Traditiones Fuldenses 1844, S. 24, cap. 5, Nr. 24.

⁸⁵ Stengel, Fu. U. B. I, S. 93.

⁸⁶ Cod. Dipl. Fu., Nr. 262, 313, 480.

⁸⁷ Bitterolf, Die Traditionen des Hochstifts Freising, I. Nr. 755.

⁸⁸ Wartm. II, Nr. 471.

⁸⁹ Bruckner, Schweizerische Ortsnamenkunde, 1945, S. 120 f.

⁹⁰ Die Trad. Wiz. bieten dafür noch ein paar Beispiele: 700 schenkt Uueroaldus monachus filios audwino comitem dem Kloster Weißenburg: „hoc est *auduine uel erialdo uilleri* (Trad. Wiz. Nr. 243); erialdo ist sicher wohl die gleiche Person wie Uueroaldus; deutlich werden hier zunächst im Ortsnamen die Namen von Vater und Sohn nebeneinander genannt; durchgesetzt hat sich schließlich die ältere Form *auduino uillare* wie spätere Urkunden beweisen (847 *Odonouillare*. Trad. Wiz. Nr. 200), heute Ottweiler bei Drulingen oder bei Geblingen; Heeger (S. 40) sieht dagegen in einem 797 genannten Uueroaldes uuilari (Trad. Wiz. Nr. 68) das umbenannte *Auduino uillare*; aber das ist wohl sicher falsch; denn Uueroaldes uuilare ist Ausfertigungsort eines *Rihbald*; der ist sehr reich begütert im Elsaß und der Pfalz, ebenso sein Vater Wicbald und sein Bruder Gerbald. (Vgl. Caro a. a. O., S. 572 ff.); aber er erscheint als Tradent überhaupt nicht, als Zeuge ein einziges Mal im Saar- oder im Seillegau; und das gleiche gilt für seinen Vater und seinen Bruder; der oben 700 genannte Ort aber liegt in pago saroinse. Harster und Gley suchen deshalb mit mehr Recht Weroldes uillare in der Pfalz (Vommersweiler? Sprachlich wenig wahrscheinlich). Dagegen taucht neben *Odonouillare* 847 auch ein *uueraldocella* (mit Biberkirch zusammengenannt) auf; das könnte eine neue Grün-

dung des Ueroaldus monachus sein. Die Deutung auf Vallerysthal (Gley, Harster mit?) paßt wohl zu Biberkirch, ist aber sprachlich wenig wahrscheinlich. — 712 wird ein uillare adoaldo uel gebolciacus genannt (Trad. Wiz. Nr. 225), wobei gebolciacus wohl kaum auf einen kelto-romanischen -acum-Ort gedeutet werden darf; es ist wohl eher eine adjektivistische Wendung des Merowingerlateins mit possessiver Bedeutung. 713 erscheint der Ort als uuilari geboaldo (uilla g.) (Trad. Wiz. Nr. 231, 232, 233); ob damit Geblingen gleichzusetzen ist, wie Harster und Gley meinen, bleibt zweifelhaft, aber doch möglich (Assimilierung an die lothr.-ingen-Landschaft) zumal die Ablica, Eblica, an der uuilari geboalda genannt ist, als die Albe angesehen wird, an der Geblingen liegt. Eine weitere Stütze für diese Auffassung könnte sein, daß in den 3 Urkunden von 713 Ueroaldus entweder Tradent oder Zeuge an 1. Stelle ist. Die Namen Ueroaldus, Adoaldus, Geboaldus lassen nahe Verwandtschaft vermuten; das würde wahrscheinlich machen, daß mit dem oben 847 genannten Odonovilare Ottweiler bei Geblingen gemeint ist und dieses umgekehrt die Deutung auf Geblingen weiter stützt.

⁹¹ Wartm. I, 60, Nr. 60; und Thurgauer Urk.-Bu. I, 1924, S. 10 f., Nr. 8. Es handelt sich um ein gut und vielseitig ausgebautes Hofgut, wenigstens nach den Angaben der Pertinenzformel, die man keineswegs als nur schematische Angabe werten darf. Wenn der Zins für die Nutznießung des geschenkten Gutes nicht, wie sonst sehr oft in den St. Galler Urkunden, in Geld, sondern in Naturalien entrichtet wird (Bier, Brotfrucht, Schweine), so ist vielleicht der Schluß gestattet, daß sich die Siedlung noch im Aufbau befand; darauf deutet auch die besondere Betonung der *bepflügten* Länder und der *besäten* Wiesen (dies sonst selten in den St. Galler Urkunden); möglicherweise ist dann das zum väterlichen Erbe (de paternico) hinzu-erworbene (de conquesito) Land nicht durch Kauf, sondern durch Rodung erworben; solche Rodungsgüter (auch mit -weiler-Namen) sind in St. Galler Urkunden genug nachgewiesen. (z. B. Wartm. I, 308, Nr. 334. : 830. Engilram schenkt aus dem Nachlaß seines Vaters Adalram: unum *novale*, quod nominatur Adalrammiswilare quantum ibidem videlicet genitor meus adeundem locum tam territorii quam silvarum circumquaque *excolere* videbatur); ja, für solche Rodungen wird auch das Appellativum „Weiler“ gebraucht. (Z. B. Wartm. I, 323, Nr. 348. 834: Irminsind schenkt quicquid in pago Arbutense, hoc est in *Wilare*, quo Otpert sedet, habere video, quantum ad ipsum wilare circumquaque *comprehensum* est; oder der Priester Ratbert schenkt unum *villare*, quod *meis propriis adquesi manibus* aut quidquid ibidem *deinceps elaborare* potuero. Wartm. I, 111, Nr. 117. 788), (s. unten Ziffer 48, 51, 53).

Winibert, der Vater des Tradenten, ist vermutlich 771 schon gestorben, er wäre sonst wohl wie die Mutter Tarta als Zeuge erschienen, zumal die Urkunde am Orte selbst ausgestellt ist. Es ist also sehr gut möglich, daß der vom Vater ererbte Weiler unter Wechsel des Namens nach dem jetzigen Besitzer genannt worden ist. (Vgl. Wartm. II, 57, Nr. 438. 854: WalDRAM schenkt quicquid in WalDRAMmeswilare *quod prius Uodalprehteswilare*...). Solch Namenswechsel ist besonders häufig bei jungen Siedlungen, wo der Ortsname bei der Bevölkerung noch nicht festgeworden ist. So könnte auch von dieser Seite her Chuniberteswilare als junge Rodungssiedlung erscheinen. — Doch ist natürlich genau so gut möglich, daß der namengebende Chunibert der Vater oder ein sonstiger Vorfahre des Winibert gewesen sein kann; dann muß die Siedlung früher entstanden sein.

^{91a} Neugart, Codex Diplomaticus Alemaniae et Burgundiae Transjuranat 1792 (zitiert nach Wartmann).

^{91b} Bruckner, Schweizerische Ortsnamenkunde 1945, S. 35. Anm. 2.

⁹² Das Königreich Württemberg; eine Beschreibung nach Kreisen, Oberämtern und Gemeinden. (herg. v. statist. Landesamt) IV, 1907, S. 386.

⁹³ Ebenda IV. S. 512.

⁹⁴ Ebenda IV, 504. -bert, -berht, -breht, -bret u. a. Formen lösen sich dauernd, oft in der gleichen Urkunde ab, so daß auf diesen Wechsel keinerlei Gewicht gelegt werden darf.

^{94a} Grimm, Weistümer V, 122.

⁹⁵ Wartm. I, 6; Nr. 61; Thurg. Urk.-Bu. I, 11, Nr. 9. Wartmann datiert 771, hält 774 für möglich, Schaltegger entscheidet sich für letzteres Datum; beide Urkunden datieren anno III (tertio), regnante Carlo (Carolo), rege Franchorum. Waldo, der Schreiber der Sigga-Urkunde, datierte zunächst nach 9. Dez. 771, dem Tage, von dem an Karl d. Gr. nach dem Tode seines Bruders Karlmann allein regierte; später datierte er nach dem 9. Oktober 768, an dem Karl d. Gr. seine Regierung antrat. Die Unsicherheit entsteht dadurch, daß der Zeitpunkt nicht bekannt ist, an dem Waldo seine Datierungsweise wechselte (nach Wartmann, I., S. 57 f.).

⁹⁶ Das 8. Jh. ist eine Zeit starken Lautwandels in Vokalismus und Konsonantismus. (Vgl. Hennig, Über die Sanktgallischen Sprachdenkmäler bis zum Tode Karls d. Gr. (Quellen u. Forsch. III, 1874), S. 108 ff.). Nicht immer folgt der Urkundenschreiber der gesprochenen Mundart, oft bewahrt er noch ältere Formen, oft ist er ein Romane, der zuweilen seine eigene Orthographie hat. So entsteht oft ein wirres Durcheinander von alten, neuen und Übergangsformen, zuweilen in der gleichen Urkunde; so erscheint z. B. Roadbert als Chrod-, Croad-, Hroad-, Rot-, Rod-, Ruad-, Ruod- : -bert, -bret, -breht, -pert, -pret, -prhet, -preht; Hagano als Hagono, Hagino, Agino, Aghino, Egino, Eghino, Echino, Ekino; Buaso als Boso, Bosso, Bozo, Buazo, Puazo, Puaso, Buozzo, Buozo, Puozo. Wenn auch die Identität dieser verschiedenen Formen sich aus den Urkunden sicher nachweisen läßt, so ist man doch in anderen Fällen keineswegs sicher, ob es sich um die gleichen Namen (etwa Bosso, Puazo) handelt.

⁹⁷ Für jeden Ort, den die einzelnen Urkunden nennen und der sicher zu lokalisieren ist, ist die Entfernung, zu vollem km aufgerundet, angegeben.

^{97a} Die einzelnen Zahlen bedeuten die Entfernungen für jeden einzelnen in der gleichen Urkunde genannten Ort. Gedankenstriche trennen die Angaben für die einzelnen Urkunden.

⁹⁸ Vgl. die Karte des Besitzes des Klosters St. Gallen im Historischen Atlas der Schweiz 1951, S. 13.

⁹⁹ Dieser Ort (Zuckenried) gehört seiner Entfernung nach in die Zone I; da er aber in mehreren anderen Urkunden nur mit Orten der 2. und sogar der 3. Zone genannt ist, gehört er seinem Familienzusammenhang nach offenbar zur Zone II.

¹⁰⁰ Vgl. darüber Langenbeck, ZGORh., NF 60, S. 106 ff.

¹⁰¹ Nur Birfinken (oder Birwinken) (3 km von Kummertshausen) liegt in der I. Zone. Doch ist die Gleichsetzung des Wirinchova der Urkunde (Wartm. I, 307 f. Nr. 333) mit Birfinken sehr zweifelhaft; auch Wartmann versieht sie mit einem Fragezeichen.

¹⁰² Natürlich auch der, die nicht in der Chunibert- und der Sigga-Urkunde vorkommen.

¹⁰³ Die Zahlen in Klammern bedeuten die Zahl der Urkunden, in denen der Träger des Namens als Tradent oder als nächster Verwandter (Vater, Sohn, Enkel des Tradenten, Gatte einer Tradentin) erscheint; diese Stellen sind besonders wichtig, weil daraus hervorgeht, daß der Träger des Namens in der betreffenden Zone Grundbesitz besessen hat.

¹⁰⁴ Beide Formen gehören wohl zum gleichen Namen.

¹⁰⁵ Arbongau um Arbon und Waltramshuntare decken sich zum großen Teil; Cramer, Die Geschichte der Alemannen als Gaugeschichte 1899, S. 545 hält deshalb beide für identisch.

¹⁰⁶ Wartm. II. 81, Nr. 464. Diese Deutung ist einwandfrei; denn Altiricheswilare ist hier mit Flawilari, d. h. seinem Pfarrdorf zusammengenannt.

¹⁰⁷ Ein Fridapertesvilare wird schon 788 (Wartm. I, 111 f, Nr. 118) genannt; da es sich aber um einen Tausch mit Gütern in Zuckenried handelt, das rund 20 km von unserem Gebiet entfernt ist, die Urkunde zudem in Elgg (Kt. Zürich) ausgestellt ist, das über 40 km entfernt ist, so ist die Urkunde mit ihren 15 Namen wenig brauchbar, da man nicht weiß, woher die einzelnen Zeugen stammen, einige Zeugen sind auch in unserem Gebiet festgestellt.

¹⁰⁸ Freilich fehlt hier bei dereliquid das sonst übliche „moriens“.

¹⁰⁹ Dieses Zezikon II ist unzweideutig mit vielen Orten seiner nächsten Nachbarschaft (Affaltrangen, Stettfurt, Jmmenberg, Wezikon, Märwil u. a.) in einer Urkunde von 830 (Wartm. I, 307, Nr. 333) genannt.

¹¹⁰ Ein Zezinchovun wird in einer undatierten Urkunde (nach Wartm. 813—16) genannt (I, 207, Nr. 217); Wartmann setzt sie nach Egnach, aber die Zeugenliste fehlt und der Name des Tradenten Altbert ist in der Nachbarschaft des einen wie des anderen Zezikon nachzuweisen.

¹¹¹ Vgl. Historischer Atlas der Schweiz. 1951, S. 8 und 9.

¹¹² Die Einwohnerzahlen nach dem geographischen Lexikon der Schweiz.

¹¹³ Ist im Lexikon nicht verzeichnet.

¹¹⁴ Die Form *Gauzoinus* zeigt aber, daß damals *t* schon zu *z* verschoben war, au aber noch nicht zu *ô* monophthongiert.

¹¹⁵ 804 erscheinen Wanzo und Ascari auch in einer Urkunde, in der Wil oder Wilen (beide 13 km), Roßrüti (12 km), Ganderswil (10 km), Zuzwil (9 km) genannt sind. 806 erscheint Baldoald in einer Urkunde, in der neben sehr entfernt liegenden Orten auch Ganterswil wieder genannt wird.

¹¹⁶ Nur 6 km von Gebhardswil ist Degerschen in St. Gallen entfernt; aber es ist in den Urkunden 791, 792 wohl nicht gemeint; in ihnen ist der ziemlich seltene Name Arolf genannt, der 787 in einer Urkunde für Zuzwil, Zuckenried, Henau, 796 einer solchen für Wil, Bronschhofen, Jonschwil erscheint; diese Orte liegen aber Degerschen im Thurgau viel näher als dem in St. Gallen.

¹¹⁷ Wartmann hatte Wängi dafür eingesetzt, aber dieses erscheint z. B. 825 als Wengiu; Thurg. Urk.-Bu. schlägt deshalb mit Recht Oberwangen vor.

¹¹⁸ Für das badische Gebhardswiler bestätigen dessen, allerdings erst aus dem 12. und 13. Jh. stammenden älteren Namenformen: Gerboltiswilare, Gerboltswilaer diese Feststellung (Krieger I, 680 f.).

¹¹⁹ In den St. Galler Urkunden werden bis 800 erwähnt: Wanzo 8mal, Ascari 5, Wolfpold und Wolfwin (Wolvin) 2, Baldoald, Trudolf, Fritto 1, Lando 0.